

# Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**für die wesentliche Änderung der**

**Anlage zur Herstellung  
von Biodiesel und Pharmaglycerin;**

**hier: Kapazitätserhöhung der Biodieselproduktion  
auf 125 kt/a durch Errichtung und Betrieb  
einer weiteren Anlage zur Biodieselherstellung  
mit einer Kapazität von 60.000 t/a unter Einsatz von  
Fettsäuren und/ oder Altspeisefetten (200 t/d) sowie zur  
Zwischenlagerung von 1.125 t Fettsäuren  
und/ oder Altspeisefetten**

**am Standort Halle (Saale)**

**für die Firma**

**Hallesche Ölverarbeitungswerke GmbH  
Am Saalehafen 8  
06118 Halle (Saale)**

**vom 25.05.2020**

**Az.: 402.2.4-44008/18/12  
alte Anlagen-Nr.: 32-333-001  
neue Anlagen-Nr.: 7625**

## Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung .....	4
II	Antragsunterlagen .....	6
III	Nebenbestimmungen .....	6
1	<i>Allgemeines</i> .....	6
2	<i>Baurecht</i> .....	7
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	8
4	<i>Luftreinhaltung</i> .....	9
5	<i>Lärmschutz</i> .....	12
6	<i>Arbeitsschutz</i> .....	13
7	<i>Wasserrecht</i> .....	15
8	<i>Bodenschutz und Abfallrecht</i> .....	16
9	<i>Betriebseinstellung</i> .....	18
IV	Begründung .....	19
1	<i>Antragsgegenstand</i> .....	19
2	<i>Genehmigungsverfahren</i> .....	20
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i> .....	21
2.2	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i> .....	21
2.3	<i>Ausgangszustandsbericht</i> .....	23
3	<i>Entscheidung</i> .....	24
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i> .....	25
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i> .....	25
4.2	<i>Planungsrecht</i> .....	25
4.3	<i>Baurecht</i> .....	25
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i> .....	27
4.5	<i>Luftreinhaltung</i> .....	28
4.6	<i>Lärmschutz</i> .....	30
4.7	<i>Störfallvorsorge</i> .....	31
4.8	<i>Arbeitsschutz</i> .....	31
4.9	<i>Wasserrecht</i> .....	32
4.10	<i>Bodenschutz und Abfallrecht</i> .....	32
4.11	<i>Naturschutz</i> .....	34
4.12	<i>Betriebseinstellung</i> .....	34
5	<i>Kosten</i> .....	35
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i> .....	35
V	Hinweise .....	35
1	<i>Allgemeines</i> .....	35
2	<i>Baurecht</i> .....	35
3	<i>Brandschutz</i> .....	38
4	<i>Luftreinhaltung</i> .....	39
5	<i>Abfallrecht</i> .....	39
6	<i>Naturschutz</i> .....	40

---

7	<b>Zuständigkeiten</b> .....	40
VI	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	41
ANLAGE 1	<b>Antragsunterlagen</b> .....	42
ANLAGE 2	<b>Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel am Standort Halle“</b> 47	
ANLAGE 3	<b>Rechtsquellen</b> .....	80



## I Entscheidung

### Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. mit den Nrn. 4.1.2, 8.8.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Hallesche Ölverarbeitungswerke GmbH  
Am Saalehafen 8  
06118 Halle (Saale)**

vom 01.03.2018 (Posteingang am 01.03.2018) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 30.03.2020 unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel und Pharmaglycerin;**

**hier: Kapazitätserhöhung der Biodieselproduktion auf 125 kt/a durch Errichtung und Betrieb einer weiteren Anlage zur Biodieselherstellung mit einer Kapazität von 60 kt/a unter Einsatz von Fettsäuren und/ oder Altspisefetten (200 t/d) sowie zur Zwischenlagerung von 1.125 t Fettsäuren und/ oder Altspisefetten,**

bestehend aus den folgenden bestehenden und **neuen/ zu ändernden** Anlagenteilen sowie Betriebseinheiten:

- **BE 07 – Tanklager (Erweiterung um 12 Tanks),**
- BE 09 – Neutralisation,
- BE 10 – Umesterung,
- BE 11 – Methylestertrocknung,
- BE 14 – Glycerinwasser- Aufbereitung,
- BE 16 – Glycerin- Destillation/ -Bleichung,
- BE 21 – Nebenanlagen (Dampferzeuger),
- **BE 22 – Saure Ver-/ Umesterung (neu),**
- **BE 23 – Methanolrektifikation (neu),**
- **BE 24 – Methylester- Fraktionierung (neu),**
- **BE 25 – Nebenanlagen (Thermalölanlage, neu),**

auf dem Grundstück in 06118 Halle (Saale)

**Gemarkung: Trotha,**

**Flur: 2,**

**Flurstücke: 108, 109**

erteilt.

- 2 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 3 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der Aufnahme zusätzlicher oder von der vorliegenden Entscheidung abweichender Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der weiteren bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheit ergeben.
- 4 Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gem. § 13 BImSchG die **Indirekteinleitergenehmigung** der Halleschen Ölverarbeitungswerke GmbH nach § 58 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sowie § 1 Indirekteinleiterverordnung (IndEinVO) auf Grund der Betriebserweiterung zur zusätzlichen Einleitung von Abwasser entsprechend Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV; Abwasser aus dem Bereich Wasseraufbereitung, Kühlwasser und Dampferzeugung) in das Kanalnetz der Hafan Halle GmbH und von Abwasser entsprechend Anhang 22 (Chemische Industrie) in das Kanalnetz der HWS GmbH zur Kläranlage Halle-Nord erteilt.

Weiterhin wird die Einleitung des durch die Produktionserweiterung zusätzlich anfallenden Abwassers aus den beiden Herkunftsbereichen genehmigt.

Umfang der Einleitung:

Herkunft nach AbwV	Einleitmenge bestehende Genehmigung [m³/h]	Einleitmenge für die Erweiterung [m³/h]	Einleitmenge Gesamt [m³/h]
Prozessabwasser (Anhang 22)	5	2	7
Abwasser aus der Wasseraufbereitung, Kühlwasser, Dampferzeugung (Anhang 31)	20	5	25

Die Befristung für die bestehende Indirekteinleitergenehmigung zur Einleitung von Abwasser aus dem Anhang 22 AbwV in das Kanalnetz der HWS GmbH zur Kläranlage Halle-Nord und aus dem Anhang 31 AbwV in das Kanalnetz der Hafan Halle GmbH zur Saale vom 17.02.2005 (Az.: 405.6.7-62632-02-01-2007) wird auf Antrag vom 25.04.2019 aufgehoben.

- 5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden
- 6 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 7 Die Kosten des Verfahrens trägt die Hallesche Ölverarbeitungswerke GmbH.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III Nebenbestimmungen

### 1 *Allgemeines*

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Anlage zur Herstellung von Biodiesel und Pharma- Glycerin am Standort Halle (Saale) behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.  
Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
  - das An- und Abfahren der Anlage,
  - Störungen,
  - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
  - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,festzulegen.
- 1.6 Für die Anlage sind Dokumente zu führen, in denen alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind. Dies trifft insbesondere zu für:
  - Nachweis über die Art und Menge der in der Anlage eingesetzten Stoffe und Angaben zu Produktmengen,
  - Nachweis über interne und externe Qualitätskontrollen zu den eingesetzten Stoffen,
  - Nachweis über den Verbleib der in der Anlage anfallenden Abfälle,
  - Kontrolle und Wartung der Anlage und der eingesetzten Technik.
- 1.7 Alle unter Nebenbestimmung III Nr. 1.6 genannten Dokumentationen und im Zuge von Wartungen/ Prüfungen erstellten Protokolle sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.8 Erforderliche Prüfungen an der Anlage i. S. der betrieblichen Eigenüberwachung dürfen nur durch nachweislich befähigtes Personal durchgeführt werden.

1.9 Für das Grundwasser ist eine alle fünf Jahre und für den Boden eine alle zehn Jahre wiederkehrende Probenahme und Analyse auf die relevanten Stoffe durchführen zu lassen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die im Zuge der Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand genutzten Grundwassermessstellen sind als Mindestumfang festzulegen.

Das analytische Parameterspektrum hat sich an den relevant gefährlichen Stoffen analog des Ausgangszustandsberichts zu orientieren.

## 2 **Baurecht**

2.1 Für das Baugrundstück ist vor Baubeginn der Nachweis der öffentlich-rechtlichen Sicherung vorzulegen (Vereinigungsbaulast). Die Vereinigung der Flurstücke 108 und 109, Flur 2, Gemarkung Trotha kann auch mit dem Grundbuchauszug nachgewiesen werden.

2.2 Spätestens mit der Baubeginnanzeige ist hinsichtlich der bautechnischen Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes der Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung des Entwurfsverfassers vorzulegen, dass diese Nachweise für das Bauvorhaben erstellt sind.

2.3 Die Grüneintragungen in der statischen Berechnung sind zu beachten, insbesondere in den Prüfungsunterlagen für

- das Gebäude A – Methylesterfraktionierung und –destillation – auf den S. 401, 403, 431 und 506,
- das Gebäude B – Ver- und Umesterung – auf der S. 186,
- das Gebäude AB – Methanol- Rektifikation – auf den S. 83 und 217,
- das Gebäude K – Kühlturm – auf den S. 4, 7, 25 und 31.

2.4 Umwehungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m sind mit einer Höhe von mindestens 0,90 m und von Flächen mit einer Absturzhöhe von mehr als 12 m mit einer Höhe von 1,10 m auszuführen.

2.5 Fensterbrüstungen von Flächen mit einer Absturzhöhe bis zu 12 m müssen mindestens 0,80 m, von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 0,90 m hoch sein.

Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen, wie Geländer, eine Mindesthöhe bei einer Absturzhöhe von bis zu 12 m von 0,90 m und bei einer Absturzhöhe mit mehr als 12 m von 1,10 m eingehalten wird.

2.6 Die Montageunterstützungen der einzelnen Bauzustände sowie die kompletten Rohbauarbeiten sind durch die örtliche Bauleitung sowie dem verantwortlichen Tragwerksplaner zu überwachen.

2.7 Der Hersteller der Stahlbauteile muss über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauteilen nach DIN EN 1090-1, Ausführungsklasse EXC2 bzw. nach DIN 18800-7, Klasse B, Kleiner Eignungsnachweis, verfügen.

Die Herstellerqualifikation ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Sämtliche Stahlbauteile sind mit einem geeigneten Korrosionsschutz zu versehen.

- 2.8 Die Tragfähigkeit der vorhandenen Dach- und Unterkonstruktion des Bestandsgebäudes im Bereich des Prozessgebäudes AB, Anbau an Bestand, ist im Zuge der weiteren Ausführung für die erhöhte Schneelast infolge des Höhensprunges zu überprüfen.

Die Nachweise sind vor Baubeginn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

- 2.9 Bei Fahrzeugverkehr im Bereich der Rahmenstützen aus Stahl sind geeignete Maßnahmen (z. B. Abweiskonstruktionen) vorzusehen, die eventuelle Anpralllasten durch Fahrzeuge (z. B. PKW- oder Gabelstaplerverkehr) von den tragenden und aussteifenden Bauteilen der Prozessgebäude fernhalten.

- 2.10 Folgende Unterlagen sind noch zur Prüfung vorzulegen:

- die Ausführungsplanung der massiven Bauteile und alle Konstruktionszeichnungen der Tragkonstruktion der Prozessgebäude (z. B. Schal- und Bewehrungspläne der Stb- Bodenplatte einschl. zugehöriger statischer Detailnachweise, z. B. Auftriebssicherheit, Durchstanznachweise, Rissnachweise, Stb- Sockel, Stb- Decken, Stahlkonstruktionen, Wind über Eck (Gebäude AB usw.),
- die Werkplanung der Stahltragkonstruktion der Prozessgebäude einschl. zugehöriger statischer Detailnachweise, z. B. Auflagerpunkte, Rückverankerung, Trägeranschlüsse, Trägerstöße, Rahmenecken, Verbindungen, Verbandskonstruktionen usw.,
- die Werkplanung der Tiefgründungen der Prozessgebäude einschl. zugehöriger statischer Nachweise, z. B. Lasteinleitung aus Bodenplatten,
- die Ausführungsplanung der Stahlfluchttreppenkonstruktionen einschl. zugehöriger statischer Nachweise und Detailnachweise, z. B. Auflagerpunkte, Trägeranschlüsse, Trägerstöße, Verbindungen usw.,
- der Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der Einzelbauteile,
- der statische Nachweis für „leichte“ Konstruktion für Kühlturm,
- ggf. weiterführende statische Nachweise und Konstruktionszeichnungen im Rahmen der Ausführungs- und Werkplanung.

- 2.11 Die Bauherrin hat die Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig über die Abnahmetermine der einzelnen prüfpflichtigen Bauteile (in der Regel 48 Std. vor der Abnahme) schriftlich zu informieren.

(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 2.15 und Nr. 2.16)

### **3 Brand- und Katastrophenschutz**

- 3.1 In die weitere Detailplanung zur Ausführung der Brandmeldetechnik ist die Feuerwehr einzubeziehen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.2)

Die Aufschaltbedingungen der Stadt Halle (Saale) sind einzuhalten.

(Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen)

- 3.2 Der erforderliche Feuerwehrplan für das gesamte Objekt ist gemäß DIN 14095 zu erstellen, vorab in elektronischer Form (im PDF-Format per Mail an

[jens.hoffmann@halle.de](mailto:jens.hoffmann@halle.de)

zu übermitteln, sowie nach erfolgter Abstimmung nicht laminiert im Format A3 in fünffacher Ausfertigung (dreimal komplett mit Etagenplänen, zweimal nur Übersichtsplan) der Feuerwehr zu übergeben.

- 3.3 Der Standort des Löschwassercontainers ist aufgrund der Anlagen- und Tanklagererweiterung neu zu überdenken und, wie im Punkt 2.13 – Erweiterung des Tanklagers – des Brandschutzkonzeptes erwähnt, mit der Feuerwehr abzustimmen.

#### 4 **Luftreinhaltung**

- 4.1 Aus der Überwachung resultierende Messprotokolle der bestehenden erdgasbefeuerten Dampfkesselanlage sowie der erdgasbefeuerten Thermalölanlage (Emissionsquelle EQ A08) sind der zuständigen Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 4.1 und Nr. 4.2)

- 4.2 Maßgaben zur Emissionsbegrenzung

- 4.2.1 Im Abgas der Emissionsquelle A09 – Abluft des Abluftwäschers K0912.02 dürfen die Emissionen des nach Klasse I eingeteilten organischen Stoffes **Methanol** den Massenstrom von **0,10 kg/h** nicht überschreiten.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 4.4)

- 4.2.2 Die aufgrund der Entladung von Altfetten anfallenden geruchsbeladenen Abgase sind gemäß Stand der Technik in das Tankfahrzeug zurückzuführen.

- 4.2.3 Methanolhaltige Abgase aus der Prozessanlage sind der Waschkolonne K0912.02 zuzuführen und dort zu reinigen.

Die Ableitung von unbehandelten methanolhaltigen Abgasen aus der Prozessanlage ist nicht zulässig.

- 4.3 Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die mindestens eine der Eigenschaften der Buchstaben a) bis d) der Nr. 5.2.6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) erfüllen (hier z. B. Methanol), sind die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:

- 4.3.1 Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen, wie z. B. Spaltrahmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach- Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Membran- oder Faltenbalgpumpen, zu verwenden.

- 4.3.2 Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten einzusetzen. Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediums durch geeignete Maßnahmen, wie den Betrieb eines Manometers, zu überwachen.

- 4.3.3 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrens-, sicherheits- und/ oder instandhaltungstechnisch notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe November 2012) zu verwenden.
- Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse nach dem Stand der Technik erfolgt für diese Flanschverbindungen im Krafthauptschluss auf Grundlage der DIN EN 1591-1 (Ausgabe April 2014). Schweiß- und Metaldichtungen gelten bauartbedingt als technisch dicht.
- 4.3.4 Für die Dichtungsauswahl und Auslegung von Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe November 2011) und nach DIN EN 1591-2 (Ausgabe September 2008) zu Grunde zu legen.
- Zusätzlich ist für die eingesetzte Dichtung die Dichtigkeit im Rahmen eines Bauteilversuches nach der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) bzw. Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) nachzuweisen.
- Für die Montage der Flanschverbindungen sind Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle entsprechend der Richtlinien VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) und 2200 (Ausgabe Februar 2007) zu erstellen und dem Montagepersonal zugänglich zu machen.
- 4.3.5 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.
- Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden. Zur Prüfung von Absperrorganen sowie deren Bewertung und Qualifikation ist die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe April 2004) anzuwenden.
- 4.3.6 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten.
- Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.
- 4.3.7 Beim Umfüllen ist die Gaspindelung als vorrangige Maßnahme zur Vermeidung von Emissionen anzuwenden.
- Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspindelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.
- Für den Nachweis der Dichtigkeit des Gaspendelsystems gemäß Absatz 2 ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2015) anzuwenden.
- 4.3.8 Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.
- 4.4 Messung der Emissionen (Einzelmessung)
- 4.4.1 Die Einhaltung der für die Emissionsquelle A09 – Abluft des Abluftwäschers K0912.02 – festgelegten Emissionsbegrenzungen sind durch Messungen feststellen zu lassen.

- 4.4.2 Erstmalige Messungen zur Ermittlung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen an der vorgenannten Emissionsquelle sind von einer nach § 29b BImSchG im Land Sachsen-Anhalt bekannt gegebenen Stelle nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes, frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, unter den für die Messung ungünstigsten Bedingungen, vornehmen zu lassen.
- 4.4.3 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind in Anlehnung an Nr. 5.3.1 TA Luft Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.
- 4.4.4 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan in Anlehnung an die Berichtsstruktur und -nomenklatur des Emissionsmessberichtes zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) einzureichen ist.
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15 259 zu beachten. (Nr. 5.3.2.2 TA Luft)
- 4.4.5 Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.
- 4.4.6 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.
- Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- Vor der Durchführung von Emissionsmessungen, bei denen kein Standardmessverfahren mit der entsprechenden Nachweisgrenze zur Verfügung steht, ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde ein abweichendes Messverfahren schriftlich abzustimmen.
- 4.4.7 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen mit höchster Emission durchzuführen zu lassen.
- Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis ist als Halbstundenmittelwert ermitteln und angeben zu lassen.
- In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anpassen zu lassen. Abweichungen von der Regel- Messzeit sind im Messbericht begründen zu lassen.
- Für die Emissionsmessungen sind Messverfahren in Übereinstimmung mit der Messaufgabe auszuwählen. Es sind Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- 4.4.8 Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung ermitteln zu lassen.
- Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- 4.4.9 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt [poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.

Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

- 4.5 Die Abgase aus der Emissionsquelle A08 – Rauchgas aus dem Thermalölkessel – sind in mindestens 33,5 m Höhe, die Abgase aus der Emissionsquelle A09 – Abluft des Abluftwäschers K0912.02 – in mindestens 32 m Höhe und die Abgase der Tankanlage (A10) jeweils in mindestens 22 m Höhe so in die Atmosphäre abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

## 5 **Lärmschutz**

- 5.1 Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (Nr. 2.5 und Nr. 3.1b der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)). Dazu sind die in der Schallprognose des Ingenieurbüros öko-control GmbH vom 07.08.2018 (Bericht-Nr.: 1-17-05-285a) genannten Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

- 5.2 Folgende Schallquellen werden wie folgt begrenzt:

- der neu geplante Kühlturm (EZQi008) auf einen Gesamtschallleistungspegel von 91 dB(A),
- der Kamin der Dampferzeugung (EZQi010) auf einen Schallleistungspegel von 85 dB(A),
- die Schallquelle Abluft Thermalölanlage (EZQi007) auf einen maximalen Schallleistungspegel von 83 dB(A).

Die Schallschutzmaßnahmen am bestehenden Kühlturm (EZQi014, EZQi16 – 19, FLQi70) sind entsprechend Tabelle 7 der Schallprognose durchzuführen.

- 5.3 Der Werksverkehr ist innerhalb der von 22:00 bis 06:00 Uhr bestehenden Nachtzeit auf stündlich maximal vier LKW- Fahrzeugbewegungen und eine Zugbewegung zu beschränken.

Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.2 TA Lärm) zulässig.

- 5.4 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden (Nr. 7.3 TA Lärm). Dazu müssen die ausgewiesenen maximalen linearen Terzpegel für die Kamine und Kühltürme aus Tabelle 19 und Tabelle 20 der eingereichten Schallprognose eingehalten werden.

5.5 Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Schalleistungspegel sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der zweiten Anlage, die Schalleistungspegel der oben genannten Schallquellen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle messen zu lassen.

Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Weiterhin sind im genannten Zeitraum die Geräuschimmissionen für die kritischere Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten, dem Wohnhaus „Binnenhafenstraße 1“ und dem Wohnhaus „An der Kiesgrube 13“ messtechnisch zu bestimmen. Sollten Umstände festgestellt werden, die auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus der Schallprognose des Ingenieurbüros öko-control vom 07.08.2018 hindeuten, sind dies dokumentieren und Abhilfemaßnahmen vorschlagen zu lassen

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan erarbeiten zu lassen, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht erstellen zu lassen und spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z. B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einschätzen zu lassen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse [poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.

## 6 **Arbeitsschutz**

6.1 Die Erweiterung der Biodieselanlage ist unter Beachtung der zutreffenden Technischen Regeln, insbesondere

- Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1122 – Änderungen von Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen Ermittlung der Prüfpflicht nach Anhang 2 Abschnitt 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Erlaubnispflicht gemäß § 18 BetrSichV,
- TRBS 2152 – Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre,
- Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 509 – Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter,
- TRBS 1201 – Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen

und ihrer Teile einschließlich der dort genannten Schutzziele zu montieren, zu installieren und zu betreiben.

6.2 Die Fluchtwege des neu hinzukommenden Gebäudes B sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.

Die Anforderungen an die Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung ergeben sich aus der Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme.

(ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan)

- 6.3 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein.

Bei der Gestaltung von Verkehrswegen, Treppen und Bühnen sind die Vorgaben der ASR A1.8 – Verkehrswege – und der ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen – zu beachten.

- 6.4 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der neuen Teilanlage hat die Arbeitgeberin durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln.

U. a. sind folgende Punkte dabei zu berücksichtigen:

- vorhersehbare Betriebsstörungen und Festlegung der Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- vorgegebene Maßnahmen für den Umgang mit neuen Stoffen entsprechend der Sicherheitsdatenblätter (z. B. Auswahl der persönlichen Schutzausrüstungen, Auswahl geeigneter Löschmittel),
- Ermittlung der Lärmexpositionen in den hinzukommenden Anlagenbereichen,
- Festlegung der erforderlichen Sicherheitskennzeichnungen für die Arbeitsbereiche entsprechend der ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung.

- 6.5 Für die neuen Anlagenbereiche ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen bzw. ist das vorhandene Explosionsschutzdokument fortzuschreiben.

Arbeitsmittel einschließlich Anlagen, Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen in den explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus dem Explosionsschutzdokument hervorgeht, dass sie in diesen Bereichen sicher verwendet werden können.

(TRBS 2152 – Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Teil 1)

- 6.6 Vor Aufnahme der Tätigkeiten im neuen Anlagenbereich sind Betriebsanweisungen, einschließlich der Tätigkeiten für An- und Abfahren der Anlage sowie für planmäßige Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, zu erstellen.

- 6.7 Die neuen Tanks sind so zu montieren und zu installieren, dass sie ihre Lage nicht verändern und durch äußere Einwirkungen nicht beschädigt werden können.

Die Standsicherheit muss unter Berücksichtigung der mechanischen Belastung auch bei maximaler Füllung gewährleistet sein.

- 6.8 Alle technischen Schutzmaßnahmen, einschließlich der baulichen, im Sinne der TRGS 509 – Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter – müssen vor Inbetriebnahme und anschließend in angemessenen Abständen regelmäßig auf ihre ausreichende Funktion und Wirksamkeit überprüft werden.

Zu den zu überprüfenden Einrichtungen gehören insbesondere:

- Auffangeinrichtungen,
- Lüftungseinrichtungen,

- Überfüllsicherungen,
- Behälter und Rohrleitungen,
- Augen- und Körperduschen,
- Einrichtungen zur Verhinderung von unzulässigem Über- oder Unterdruck und
- Brand- und Explosionsschutzeinrichtungen.

6.9 Abfüll- oder Ableitflächen, bzw. Auffangräume müssen ausreichend dicht und widerstandsfähig sein.

Sie müssen für die Dauer der zu erwartenden Beaufschlagung mit Lagergut flüssigkeitsundurchlässig und gegen die gelagerten Flüssigkeiten ausreichend beständig sein.

6.10 Für die geplante Durchführung eines kontinuierlichen Schichtbetriebes ist die Bewilligung einer Ausnahme zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen gemäß § 13 Abs. 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus physikalischen, chemischen und technischen Gründen bei der für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu beantragen.

6.11 Die Prüfung der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen. Unter anderem muss vor der erstmaligen Nutzung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen die Explosionssicherheit der Anlagen überprüft werden.

Zur Prüfung muss das vollständige und aktuelle Explosionsschutzdokument vorliegen.

Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

Die Bescheinigungen der durchgeführten Prüfungen auf Explosionssicherheit gemäß § 17 Abs. 1 BetrSichV sind der für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zuständigen Behörde unverzüglich nach Vorliegen in Kopie einzureichen.

Die Prüfung hat durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes oder durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu erfolgen.

## 7 Wasserrecht

### 7.1 Allgemeiner Gewässerschutz

Die Betreiberin hat die für den Gewässerschutz bedeutsamen baulichen und apparativen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen monatlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überwachen.

Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

Einschränkungen der Funktionstüchtigkeit sind unverzüglich zu beheben.

### 7.2 Indirekteinleitung

#### 7.2.1 Anforderungen an das Abwasser

*Prozessabwasser:*

Das Prozessabwasser ist in das Kanalnetz der HWS GmbH zur Kläranlage Halle-Nord einzuleiten.

Für die zusätzliche Anfallstelle für das Prozessabwasser gelten die Anforderungen entsprechend Anhang 22 AbwV.

### *Kühlturmabflutung:*

Die Einleitung des Kühlturmabsalzwassers hat in das Kanalnetz der Hafen Halle GmbH zur Saale zu erfolgen.

Für die zusätzliche Anfallstelle für das Abwasser aus dem Bereich Kühlung gelten die Anforderungen gemäß Anhang 31 AbwV.

#### 7.2.2 Eigenüberwachung

Die Betreiberin hat die Art und Menge des Abwassers selbst zu überwachen.

Die Häufigkeit der Eigenüberwachung richtet sich nach den Angaben der in Anlage 2 der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser.

Für die beiden zusätzlichen Anfallstellen *Prozessabwasser* und *Kühlturmabflutung* gelten die in der bestehenden Indirekteinleitergenehmigung vom 17.02.2005 (Az.: 405.6.7-62632-02-01-2007) festgelegten Überwachungsintervalle.

#### 7.2.3 Betriebstagebuch

Die Antragstellerin hat die Ergebnisse der Eigenüberwachung für die neuen Anfallstellen in ein Betriebstagebuch einzutragen.

#### 7.2.4 Probenahmestellen

Für die Probenahme sind entsprechend der beiden neuen Anfallstellen zwei neue Probenahmestellen einzurichten und dauerhaft mit folgenden Messstellenummern zu kennzeichnen:

Probenahmestelle	Anfallstelle	Messstellenummer
1	Prozessabwasser	0200302213
2	Abflutungswasser aus dem Kühlkreislauf	0200303111

## 8 **Bodenschutz und Abfallrecht**

### 8.1 Errichtung der Anlage

Der Bodeneingriff ist durch einen Sachverständigen gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) fachtechnische begleiten zu lassen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein entsprechender Bericht des Sachverständigen der zuständigen Bodenschutzbehörde vorzulegen.

### 8.2 Betrieb der Anlage

8.2.1 Die Anlage ist zur Annahme (Input), Behandlung und Lagerung der nachfolgend genannten Abfälle gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zugelassen.

Abfallschlüsselnummer gem. AVV	Abfallbezeichnung	Konkretisierung
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Fettsäuren und UCO <sup>1)</sup> pflanzlichen Ursprungs
20 01 25	Speiseöle und -fette	UCO1 pflanzlichen Ursprungs
07 01 99	Abfälle a. n. g.	Fettsäuren pflanzlichen Ursprungs
07 06 99	Abfälle a. n. g.	Fettsäuren pflanzlichen Ursprungs

<sup>1)</sup> UCO = used cooking oil – Alt Speiseöle und -fette

8.2.2 Alle Lieferungen von nicht zugelassenen Abfällen sind zurückzuweisen. Dazu zählen u. a.:

- Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit für eine Verwertung in der Anlage nicht geeignet sind,
- Abfälle auf Basis tierischer Öle und Fette,
- Abfälle, die falsch oder unvollständig deklariert sind.

Zurückweisungen sind unverzüglich in der Betriebsdokumentation zu vermerken und der zuständigen Behörde zeitnah mitzuteilen.

8.2.3 Vor der Übernahme ist jede Anlieferung von Abfällen einer Annahme-/ Eingangskontrolle zu unterziehen, die zu dokumentieren ist.

Die Annahme-/ Eingangskontrolle umfasst mindestens:

- Datum und Uhrzeit der Annahme,
- Abgleich der Lieferdokumente,
- Feststellen der Abfallart,
- Sichtkontrolle und Geruchsprüfung,
- Abfallerzeuger mit Name, Anschrift, ggf. Erzeugernummer,
- Eingangsgewicht (Wiegeschein),
- Beförderer und amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs,
- Annahmeverantwortlicher,
- Eingangsanalyse (Probenahme- und Analyseprotokoll),
- Abgleich mit beiliegender Deklarationsanalyse des Erzeugers,
- Erstellen eines Eingangsscheines (Annahmebeleg) – ggf. Abweichungen, Bemerkungen.

8.2.4 Es ist sicherzustellen, dass von den angenommenen Abfällen keine negativen Auswirkungen auf die zu erzeugenden Produkte ausgehen.

8.2.5 Jede Abgabe von Abfällen ist zu registrieren. Dafür ist je Abfallart ein eigenes Verzeichnis zu erstellen, welches folgende Angaben enthält:

- Feststellung der Abfallart inkl. Abfallschlüsselnummer entsprechend den Anforderungen des AVV,

- Beförderer, amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs,
- Firmenname und Anschrift der Entsorgungsanlage und Entsorgernummer,
- Abfallmenge gemäß Wiegeschein,
- Datum der Abgabe,
- Deklarationsanalyse entsprechend Annahmekriterien des Entsorgers.

8.2.6 Von der Betreiberin sind folgende Angaben in einer Betriebsdokumentation zu hinterlegen:

- Dokumentation der Eingangskontrolle,
- Praxisbelege über die angenommenen und abgegebenen Abfälle,
- Output- Abfallregister gemäß Nebenbestimmung III Nr. 8.2.5,
- Begleitpapiere im Fall von grenzüberschreitenden Abfalltransporten (Verbringung aus dem bzw. in das Ausland),
- Dokumentation der internen und externen Qualitätskontrolle,
- Belege über erfolgte Zurückweisungen,
- Betriebs- und Zeiten des Anlagenstillstands,
- besondere Vorkommnisse wie Havarien, Unfälle, Brände etc. einschließlich der erfolgten Abhilfe- und Entsorgungsmaßnahmen.

Die Betriebsdokumentation ist dokumentensicher anzulegen, tagaktuell zu halten und bis mindestens drei Jahre nach Beendigung des Betriebes aufzubewahren.

Die Eintragungen in die Betriebsdokumentation sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben.

8.2.7 Es ist eine Jahresübersicht zu erstellen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- jährlich angenommene Abfälle und Reststoffe mit Angaben über Art, Menge, Herkunft/ Erzeuger,
- jährlich abgegebene Abfälle mit Angaben über Art, Menge, Entsorger, hierbei Unterteilung in Abfälle zur Beseitigung und Verwertung,
- Lagerbestände der am Jahresende (31.12.) in der Anlage befindlichen Abfälle.

Die aktualisierte Dokumentation ist der abfallrechtlich zuständigen Behörde jeweils bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

## 9 **Betriebseinstellung**

9.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

9.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,

- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
  - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
  - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 9.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 9.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 9.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 9.6 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

## IV Begründung

### 1 **Antragsgegenstand**

Die Firma Hallesche Ölverarbeitungswerke GmbH (ehem. JCN Neckermann-Biodiesel GmbH, später Gulf) betreibt am Standort Halle am Hafen in der Gemarkung Trotha auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landesverwaltungsamtes vom 17.11.2004 (Az.: 402.4.1-44008/04/25) eine Anlage zur Herstellung von Biodiesel (Pflanzenölmethylester) mit einer Jahreskapazität von 65 kt und Pharmaglycerin von 10 kt.

Aufgrund der anhaltend schwierigen Marktsituation im saatverarbeitenden und biodieselherstellenden Sektor beabsichtigt die Betreiberin zur Stabilisierung des Standortes neue Inputstoffe zu erschließen und nunmehr pflanzliche Altfette, welche als nicht gefährliche Abfälle eingestuft sind, bei unveränderter Produktqualität in einer neuen Teilanlage mitzuverarbeiten. Dabei ist eine Mischung von Altfetten zu pflanzlichem Rohöl von 0 % bis maximal 100 %

vorgesehen. Die Anlagenleistung der neuen Anlage beträgt dabei max. 60 kt Biodiesel pro Jahr.

Aus diesem Grund hat die Hallesche Ölverarbeitungswerke GmbH mit Schreiben vom 01.03.2018 beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel und Pharmaglycerin beantragt.

Mit dem Vorhaben sind folgende Maßnahmen verbunden:

- Annehmen und Verarbeiten von Abfällen und Reststoffen (hier: insbesondere pflanzliche Fettsäuren, Altspeisefette (UCO), Acid Oil) mit den Abfallschlüsselnummern 02 03 04, 20 01 25, 07 06 99 und 07 01 99; ausgeschlossen ist die Annahme tierischer Fette bzw. die Herstellung von Biodiesel aus tierischen Fetten,
- Verarbeitung dieser Abfälle/ Reststoffe mittels einer sauren Druckveresterung bzw. -umesterung zu Rohester,
- Annahme von Rohester zwecks Veredelung mittels einer Destillation bzw. Fraktionierung,
- Destillation bzw. Fraktionierung von Rohester zu verschiedenen Biodieseldestillaten, C16- und C18- Biodiesel sowie Biodiesel, schwer,
- Errichtung einer Methanolrektifikationsstrecke zur Rückgewinnung des im Überschuss eingesetzten Methanols,
- Erweiterung des Tanklagers um 12 Tanks (9 x 250 m<sup>3</sup>, 1 x 60 m<sup>3</sup>, 2 x 30 m<sup>3</sup>),
- Errichtung und Betrieb eines weiteren Dampfkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 8,6 MW (nunmehr Gesamtfeuerungswärmeleistung von 17,2 MW) sowie einer Thermalölanlage mit einer Nennleistung von 2,5 MW,
- Annahme- und Abwicklungszeiten der TKW ganztägig an 7 Tagen die Woche (bisher 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr).

Für diese Maßnahmen sind folgende bauliche Änderungen erforderlich:

- Errichtung Gebäude A (BE 24 – Destillation und Rektifikation),
- Errichtung Gebäude B (BE 22 – saure Veresterung und Umesterung),
- Anbau der Teileinheit AB (BE 23 – Methanolrektifikation) am Gebäudekomplex S1,
- Erweiterung des Tanklagers,
- Errichtung eines Kühlturms.

Die An- und Abtransporte erfolgen wie bisher mit Tankkraftwagen (TKW) bzw. mit Kesselwagen. Grundsätzlich wird durch logistisch optimierte Ladungen die Anzahl der TKW so weit wie möglich reduziert.

## **2 Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 4.1.2, 8.8.2.1 und 8.12.2 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG.

Eine Genehmigung ist gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 2. HS BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen. Mit dem Vorhaben ist die Nutzung zweier vorhandener Lagertanks mit je ca. 500 m<sup>3</sup>

Lagervolumen zur Zwischenlagerung von ca. 954 m<sup>3</sup> Altfetten (nicht gefährlicher Abfall) verbunden. Daraus folgt eine zusätzliche Einstufung nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wurde.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
  - Referat Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
  - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
  - Referat Naturschutz,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd und
- die Stadt Halle (Saale).

## 2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.03.2019 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Halle/ Saalekreis, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 3).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.03.2019 bis einschließlich 23.04.2019 im Technischen Rathaus der Stadt Halle (Saale) (FB Umwelt) und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 27.06.2019 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 18.06.2019 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Halle/ Saalekreis, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 6).

## 2.2 **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nr. 4.2 und Nr. 8.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet und für die Nr. 8.6.1 in der Spalte 1 Anlage 1 UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet. Gemäß § 6 des UVPG ist daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Umweltbericht, erstellt durch die PRO TERRA TEAM GmbH, vorgelegt und im UVP- Portal eingestellt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der ökologischen Ausgangssituation und die Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgte entsprechend der Vorgaben der TA Luft. Aus der Schornsteinhöhe von 33,5 m (hier: Abluft aus der Vakuumanlage der Methylester- Fraktionierung) resultiert ein grundlegendes Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1.675 m. Darüber hinaus richtet sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nach den Wirkräumen der vorhabenbedingten Wirkfaktoren. Aufgrund der zu erwartenden nur geringen bzw. irrelevanten Immissionen erfolgte im Rahmen des UVP- Berichtes eine Betrachtung des Bereichs mit einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort, da darüber hinaus keine negativen Auswirkungen zu besorgen sind (siehe Immissionsprognose, Barth & Bitter, Mai 2017; Geruchsgutachten, öko control GmbH, August 2018). Die Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und die Auswirkungsprognose orientieren sich somit grundsätzlich anhand der Schutzgüter des UVPG, den hierin eingebetteten Teilaspekten eines Schutzgutes sowie anhand der Betroffenheit der Schutzgüter auf Grundlage der Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren. Der Ist- Zustand der Schutzgüter wird räumlich so weit gefasst, wie die Wirkfaktoren des Vorhabens potenziell zu nachteiligen Einwirkungen auf diese Schutzgüter führen könnten. Soweit Fachgutachten für ein Schutzgut oder deren Teilaspekten erstellt worden sind, so wurden die den Gutachten zu Grunde liegenden Untersuchungsräume für den UVP- Bericht herangezogen.

Innerhalb der festgelegten Untersuchungsräume wird zudem unterschieden zwischen dem „direkte Standortbereich“, dem „Nahbereich“ und dem „Fernbereich“. Der „direkte Standortbereich“ umfasst die Eingriffsflächen bzw. die Vorhabenflächen, innerhalb dessen insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrachtet werden. Der „Nahbereich“ wurde insbesondere im Hinblick auf etwaige immissionsseitige Wirkungen (z. B. Geräusche) sowie den visuellen Einflüssen der Maßnahmen festgelegt. In diesem Nahbereich werden insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Klima und Landschaft betrachtet. Als Nahbereich für direkte lokale Wirkungen ist dabei im Regelfall ein Umkreis von 500 m um den Vorhabenstandort abzugrenzen. Der „Fernbereich“ wurde im Hinblick auf immissionsseitige Einwirkungen durch Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben festgelegt. Es handelt sich hier um den weitreichendsten Wirkfaktor, der insbesondere über die Emissionsquellen und die Schornsteinhöhe bedingt ist. Die Schutzgüter werden hier soweit beschrieben, wie diese oder deren Umwelt-funktionen durch Luftschadstoffimmissionen oder -depositionen nachteilig betroffen sein könnten.

Im UVP- Bericht werden zudem Schutzgebiete (z. B. NATURA 2000- Gebiete), die von einem Wirkfaktor berührt werden, vollständig in die Untersuchung einbezogen.

Die genaue Ausdehnung von Untersuchungsräumen wird bei jedem Schutzgut bzw. Teilaspekt eines Schutzgutes überprüft. Dazu erfolgt bei jedem Schutzgut, soweit erforderlich, eine Beschreibung und Darstellung des berücksichtigten bzw. schutzgutspezifisch festgelegten Untersuchungsraums. Erfolgt keine Anpassung, so wird das grundlegende Untersuchungsgebiet in Anlehnung an die Nr. 4.6.2.5 TA Luft zugrunde gelegt.

Anhand der Bewertung der im UVP- Bericht dargestellten Umweltauswirkungen wurde verdeutlicht, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG sowie der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern unter der Maßgabe der Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festzulegenden Nebenbestimmungen und Minderungsmaßnahmen verbunden sein werden.

Die UVP wurde auf der Grundlage des Umweltberichts einschließlich aller durch die Antragstellerin mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten und nachgeforderten Unterlagen durchgeführt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV wurde dieser Bericht zusammengefasst und bewertet.

Die UVP ergab, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und aller beantragten Maßnahmen zur Herstellung der Umweltverträglichkeit die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel und Pharmaglycerin keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG sowie die Bewertung nach § 25 UVPG sind als Anlage 2 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Weiterhin wurde geprüft, ob durch das Vorhaben durch die Wirkfaktoren

- Immissionen von Luftschadstoffen (Stickstoffoxide, Schwefeldioxid, Ammoniak),
- Stickstoffeinträge und
- Abwasser (Indirekteinleitung)

erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von NATURA 2000- Gebieten hervorgerufen werden können.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von NATURA 2000- Gebieten (FFH- Gebiete „Brandberge in Halle“ und „Nordspitze der Peißnitz und Forstwerder in Halle“) durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Auf die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung konnte somit verzichtet werden.

### 2.3 **Ausgangszustandsbericht**

Bei der Anlage zur Herstellung von Biodiesel handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine solche Anlage wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Er dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Gemäß „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ (LABO/LAWA) sind i. S. des Bodenschutzes (Transferpfade Boden – Grundwasser und Boden – Mensch) alle Stoffe als relevant gefährliche Stoffe einzuordnen und hiermit im Zuge der Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand zu betrachten, welche gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP- Verordnung) als gefährlich einzustufen sind und Wasser gefährdende Eigenschaften aufweisen.

Da sowohl die Einstufung gem. CLP- Verordnung als auch die Zuordnung zu Wassergefährdungsklassen (WGK) zutreffen, sind diese aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes als stofflich relevant zu betrachten.

Die mengenmäßige Relevanz ergibt sich gemäß der o. g. Arbeitshilfe aus folgenden Mengenschwellen:

- ≥ 1000 (kg/a) oder (l) Durchsatz/ Lagerungskapazität bei Stoffen der WGK 1,
- ≥ 100 (kg/a) oder (l) Durchsatz/ Lagerungskapazität bei Stoffen der WGK 2,
- ≥ 10 (kg/a) oder (l) Durchsatz/ Lagerungskapazität bei Stoffen der WGK 3.

Damit ist auch die mengenmäßige Relevanz gegeben und die Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand erforderlich, um den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für eine evtl. Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung darzustellen.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Bericht über den Ausgangszustand vorgelegt. Dieser entspricht aus bodenschutzfachlicher Sicht den Erfordernissen.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV sind Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, zu stellen. Dabei sind gem. § 21 Abs. 2a letzter Satz der 9. BImSchV die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos (Nebenbestimmung III Nr. 1.9).

### 3 **Entscheidung**

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG folgende weitere behördlichen Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA,
- die Indirektleitergenehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG und der AbwV sowie § 1 In-dEinVO zusätzliche Einleitung von Abwasser aus dem Bereich Wasseraufbereitung, Kühlwasser und Dampfzeugung in das Kanalnetz der Hafen Halle GmbH und von Produktionsabwasser in das Kanalnetz der HWS GmbH zur Kläranlage Halle-Nord.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel und Pharmaglycerin wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der weiteren baurechtlichen Prüfung der Standsicherheit zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Mit Schreiben vom 29.04.2020 hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt. Bisher liegen keine Kenntnisse vor, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Herstellung von Biodiesel, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel am Standort Halle (Saale) wird daher stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Hallesche Ölverarbeitungswerke GmbH hat mit ihrem Antrag vom 01.03.2018 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

## **4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

### **4.2 Planungsrecht**

Im Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Sachsen-Anhalt sind für den Bereich Halle aus raumordnerischer Sicht folgende Ziele festgesetzt worden:

- Vorrangstandort für Hafenausbau Halle-Trotha,
- Vorrangstandort regionales Güterverkehrszentrum.

Der Standort der geplanten Anlage liegt entsprechend des regionalen Entwicklungsprogramms (REP) für den Regierungsbezirk Halle im Bereich des Vorrangstandortes für den Binnenhafenausbau Halle-Trotha.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) weist den Standort des Vorhabens im Gebiet des Hafens Halle-Trotha als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung aus. Dabei handelt es sich lt. dem Erläuterungsplan „Arbeiten“ zum Flächennutzungsplan um Sonderbauflächen mit gewerbeähnlicher Nutzung und Eignung für stärker emittierendes Gewerbe. Ein B-Plan liegt für den Standortbereich nicht vor. Somit ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) – unbebauter Innenbereich – zu prüfen.

Mit Schreiben vom 06.03.2018 wurde die Stadt Halle (Saale) um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten. Da die Stadt Halle (Saale) sich nicht geäußert hat, gilt das gemeindliche Einvernehmen als erteilt.

### **4.3 Baurecht**

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig.

Das Bauvorhaben (Prozessgebäude A, B und AB) entspricht nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA der Gebäudeklasse 2. Der Kühlturm wurde als bauliche Anlage gem. § 2 Abs. 1 BauO LSA geprüft.

Gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 BauO LSA ist für baugenehmigungspflichtige Vorhaben die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz nach Maßgabe der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nachzuweisen (Nebenbestimmung III Nr. 2.2).

Der Standsicherheitsnachweis liegt der Bauaufsichtsbehörde vor. Der Kriterienkatalog wurde beigelegt und ist nicht ausnahmslos erfüllt. Vor Baubeginn muss der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft sein (§ 18 Bauvorschriftenverordnung (BauVorlVO) i. V. mit § 65 BauO LSA). Die bauaufsichtliche Prüfung des Nachweises der Standsicherheit wurde in Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) von einem Prüfingenieur für Baustatik der Unteren Bauaufsichtsbehörde durchgeführt.

Die Positionspläne stimmen im Wesentlichen mit den Bauantragsplänen überein.

Inhalt der Statischen Berechnungen sind die Nachweise für die Prozessgebäude einer Methylesteranlage. Es werden für die Anlage drei Neubauten (Gebäude A, B und AB,) geplant und errichtet.

Das Gebäude A mit den Grundrissabmessungen von ca. 12,7 m x 12,7 m und einer Firsthöhe von ca. 27,0 m ist eine Stahlkonstruktion mit Pultdach. Die Dacheindeckung wird aus Trapezblechen, welche auf Pfetten aufliegen, gebildet. Die Außenwände bestehen aus Trapezblechen, die durch Wandriegel gehalten werden. Der Belag der Bühnen im Gebäude, vier Bühnenebenen mit mittleren, schweren und sehr schweren Einbauten, sind Gitterroste. Die Einbauten werden direkt auf den Bühnenebenen/ Trägerrosten abgesetzt und aufgestellt. Das statische Hauptsystem des Gebäudes wird aus Stahlrahmen in Achse A, B und C gebildet. In Achse 1 bis 3 werden gelenkig gelagerte Träger zur Aufnahme der Bühnenträger angeordnet. Die Stabilisierung der Rahmen erfolgt durch Horizontalverbände in den Bühnenebenen und des Daches. Die Aussteifung quer zur Rahmenebene wird mittels Vertikalverbände in Achse 1 und 3 gewährleistet. Zusätzlich erfolgt eine Stabilisierung der Rahmen durch Vertikalverbände in Achse A und C. Die Gründung des Gebäudes erfolgt auf einer Bodenplatte mit einer Tiefgründung.

Das Gebäude B mit den Grundrissabmessungen von ca. 12,7 m x 12,7 m und einer Firsthöhe von ca. 12,50 m wird in seiner Hauptkonstruktion und Grundstruktur wie das Gebäude A errichtet. Die Dimensionierung der z. B. Trägerprofile, Stahlrahmen usw. erfolgt nach den Randbedingungen für dieses Gebäude. Die Gründung erfolgt ebenfalls auf einer Bodenplatte mit dazugehöriger Tiefgründung.

Das Gebäude AB mit den Abmessungen von ca. 6,7 m x 6,7 m und einer Firsthöhe von ca. 25,0 m wird ebenfalls als Stahlkonstruktion mit Pultdach ausgeführt. Für die Dach-, Wand- und Bühneneindeckung/ Aufbau wird sich am Gebäude A orientiert bzw. diese Konstruktion übernommen. Die Hauptkonstruktion, Stahlrahmen in Achse A und B, gelenkig gelagerte Bühnenträger in Achse 1 und 2 zur Aufnahmen der Bühnenträger, horizontale Stabilisierung in Dach- und Geschosebene usw., wird analog der Gebäude A und B geplant und ausgeführt. Die Gründungskonstruktion, Bodenplatte mit Tiefgründung, wird in ähnlicher Weise wie für Gebäude A und B geplant. Hinsichtlich brandschutztechnische Bestimmungen werden zusätzliche Fluchttreppenkonstruktionen notwendig und vorgesehen.

Die Fluchttreppenkonstruktionen sind leichte Stahlkonstruktionen, gegründet und abgesetzt auf der Bodenplatte des jeweiligen Gebäudes. Des Weiteren wird für die Prozessführung der Anlagen ein Kühlturm benötigt und geplant. Die Gründung des Kühlturms erfolgt auf einer Stb- Bodenplatte mit Tiefgründung, in ähnlicher Weise wie die anderen Prozessgebäude.

Die vorgelegten statischen Nachweise wurden durch unabhängige Vergleichs- und Kontrollrechnungen geprüft und sind bei Beachtung der Grüneintragungen im Wesentlichen richtig. Die Aussagen des Aufstellers hinsichtlich der Lastannahmen für die Dach-, Wand- und Bühnenaufbauten + Bodenplatten, einschließlich der Belastungen der Einbauten (z. B. C16-Fraktionierkolonne – K 0915.01, F = 630,00 kN) der Gebäude A, B, AB und K werden als richtig vorausgesetzt.

Ein Baugrundgutachten für die Errichtung der Prozessgebäude 2. Teilanlage wurde vorgelegt. Die Nachweise der Tiefgründungen für die Gebäude sind nicht Gegenstand der vorliegenden statischen Berechnungen und werden im Zuge der Ausführung- und Werkplanung erbracht.

In die tragenden und aussteifenden Bauteile der Prozessgebäude (z. B. Rahmenstützen aus Stahl) wurden Lasten aus Anprall durch Fahrzeuge (z. B. PKW- Verkehr, Gabelstaplerverkehr) nicht berücksichtigt.

Das Bestandsgebäude im Bereich des Prozessgebäudes AB, Anbau an Bestand, ist ca. 9,00 m niedriger als das neu zu errichtende Gebäude AB.

Die Standsicherheit der in der Statik erfassten Bauteile ist unter Einhaltung der unter III Nr. 2.3 bis Nr. 2.11 formulierten Auflagen gegeben und wird mit den Prüfberichten PA 002320/19/1 vom 26.04.2019 für das Gebäude A – Methylesterfraktionierung und –destillation, Gebäude B – Ver- und Umesterung, Gebäude AB – Methanol- Rektifikation – und PA002320/19/2 vom 12.08.2019 für den Kühlturm bestätigt. Gegen die bauliche Ausführung nach den geprüften Unterlagen bestehen in statisch-konstruktiver Hinsicht bei Erfüllung der Auflagen unter III Nr. 2 keine Bedenken. Die bauaufsichtliche Prüfung des Nachweises der Standsicherheit gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der BauO LSA ist noch nicht abgeschlossen und wird fortgesetzt.

Durch die Beauflagung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind. Durch die Errichtung der neuen Teilanlage sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Umwehungen (§ 37 BauO LSA),
- Bauherr oder Bauherrin (§ 52 BauO LSA),
- Bauleiter oder Bauleiterin (§ 55 BauO LSA),
- Bautechnische Nachweise (§ 65 BauO LSA),
- Bauantrag und Bauvorlagen (§ 67 BauO LSA),
- Behandlung des Bauantrages (§ 68 BauO LSA),
- Baugenehmigung, Baubeginn (§ 71 BauO LSA) sowie
- Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung (§ 81 BauO LSA)

einzuhalten.

Die Anordnung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken ist gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA nur zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse entstehen können, die den Anforderungen dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften widersprechen (Nebenbestimmung III Nr. 2.1).

Gemäß § 37 Abs. 1, 3 und 4 BauO LSA sind Umwehungen in, an und auf baulichen Anlagen mit entsprechenden Mindesthöhen vorzusehen (Nebenbestimmungen III Nrn. 2.4 und 2.5).

#### **4.4 Brand- und Katastrophenschutz**

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Für die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erarbeitende bautechnische Stellungnahme, in deren Zusammenhang auch die bautechnischen Nachweise gem. § 65 BauO LSA zu prüfen sind, wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine brandschutztechnische Prüfung gem. § 65 BauO LSA nicht erforderlich ist und Abweichungsanträge zu brandschutztechnischen Belangen in den Antragsunterlagen nicht enthalten sind.

Bei den Gebäuden für die Methylesterfraktionierung und –destillation (Gebäude A), Ver- und Umesterung (Gebäude B) und Methanol- Rektifikation (Gebäude AB) handelt es sich um Gebäude bzw. Gebäudeerweiterungen, die nach Beurteilung der Baubehörde alle der Gebäudeklasse 2 angehören, da sie infolge der sich überlagernden Abstandsflächen nicht freistehend sind. Daher handelt es sich nicht um Gebäude der Gebäudeklasse 1 und auch nicht um Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 BauO LSA, da Hochhäuser grundsätzlich der Gebäudeklasse 5 zugeordnet werden. Um Hochhäuser handelt es sich ebenfalls nicht, da in keinem Gebäude sich ein Geschoss in einer Höhe über 22 m befindet und Geschosse durch Geschossdecken gebildet werden, die raumabschließend und standsicher sein müssen. Vorliegend sind Gitterrostböden für Installations- und Wartungsarbeiten in den Gebäuden vorhanden.

Aus den gesamten vorliegenden Unterlagen ist ein Sonderbautatbestand nicht ersichtlich und auch nicht über die Auffangtatbestände des § 2 Abs. 4 Nr. 19 und Nr. 20 BauO LSA ableitbar. Der Brandschutznachweis bedurfte daher keiner bauaufsichtlichen Prüfung.

#### **4.5 Lufreinhaltung**

##### Anlagenbezogener Immissionsschutz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Biodiesel und Pharmaglycerin sind die Entstehung und Freisetzung der in Nebenbestimmung unter III Nr. 4.2.1 benannten Luftschadstoffe auf Grund der Einsatzstoffe nicht zu vermeiden.

Die Emissionsbegrenzung für das Reingas der Emissionsquelle A09 entspricht den Anforderungen der Nr. 5.2.5 TA Luft für organische Stoffe der Klasse I.

Die Abgase aus dem Prozess der Rohesterherstellung, insbesondere solche, die Methanol enthalten können, werden dem zentralen Abgaswäscher zugeführt, dort gereinigt und dann über die Emissionsquelle A09 in 33,5 m Höhe in die Atmosphäre abgeleitet. Die Abgase der Emissionsquelle A08 resultieren aus dem Betrieb des Thermalölkessels. Die Rauchgase werden über einen vertikalen Abzug mit der freien Luftströmung ebenfalls in 33,5 m Höhe abgeleitet.

Als Vorsorgemaßnahme gegen schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen ist zu gewährleisten, dass die Verdrängungsluft in die Lieferfahrzeuge zurückgeführt wird (in Anlehnung an Nr. 5.2.8 TA Luft).

In der Anlage zur Verwertung von Altfetten werden flüssige organische Stoffe gehandhabt, die den Bestimmungen der Nr. 5.2.6 b) TA Luft unterliegen (wie z. B. Methanol). Daher waren die Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen in den Nebenbestimmungen unter III Nr. 4.3 zu erheben.

Die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen basieren auf den entsprechenden Forderungen der TA Luft (Nrn. 5.3.1 und 5.3.2), den einschlägigen VDI- Vorschriften und der DIN EN 15 259.

Berücksichtigt wurde bei der Prüfung des Antrages das BVT- Merkblatt „Herstellung organischer Grundchemikalien“ vom Februar 2002.

Verbindlich für den immissionsschutzrechtlichen Vollzug sind jedoch nur die zu den BVT- Merkblättern erlassenen BVT- Schlussfolgerungen. Ihre normative und damit verbindliche Wirkung für die Genehmigungsbehörden erhalten BVT- Schlussfolgerungen erst, wenn sie nach einem bestimmten Beratungsverfahren von Europäischer Kommission, den EU- Mitgliedsstaaten, den betreffenden Industriezweigen und Umweltverbänden in einem Komitologieverfahren verabschiedet und im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden.

Das ist bisher für das BVT- Merkblatt „Herstellung organischer Grundchemikalien“ in Bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen nach der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV nicht erfolgt.

Bisher ist lediglich der Entwurf einer BVT- Schlussfolgerung „Organische Grundchemikalien“ zur ersten Kommentierung veröffentlicht worden. Somit gilt im vorliegenden Fall gemäß der Nr. 5.1.1 Abs. 5 die TA Luft weiter.

#### Gebietsbezogener Immissionsschutz

Aus der Sicht des Gebietsbezogenen Immissionsschutzes kann eingeschätzt werden, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der Teilanlage zur Verwertung von Altfetten der Halleschen Ölverarbeitungswerke nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luft verunreinigende Stoffe i. S. von Nr. 4 TA Luft oder Gerüche kommt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Geruchsmissionssituation wurde eine Geruchsmissionsprognose der öko-control GmbH Schönebeck mit Datum vom 25.09.2018 vorgelegt. Die Prüfung der vorgelegten Geruchsmissionsprognose ergab, dass der Gutachter an den maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung der geplanten Anlage Zusatzbelastungen ermittelt hat, welche im Bereich der Wohnbebauung deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen. An keinem der betrachteten zehn Immissionsorte im Umfeld der Anlage wurden Geruchswahrnehmungen prognostiziert. In Anbetracht der geringen Geruchsstoff- und Volumenströme der Emissionsquellen ist das Ergebnis der Geruchsausbreitungsrechnung plausibel.

Die von der Anlage emittierten Massenströme unterschreiten den unter Nr. 4.6.1.1 TA Luft festgelegten Bagatellmassenstrom für Schwefel- und Stickstoffoxide deutlich. Somit ist auch eine Bestimmung der Immissionskenngößen nicht erforderlich.

Zur Bewertung der durch den Betrieb der Anlage verursachten Stickstoff- und Säuredeposition wurde dennoch eine gutachterliche Stellungnahme der Barth & Bitter GmbH Hannover mit Datum vom 12.05.2017 vorgelegt. Das Gutachten kommt diesbezüglich zu dem Ergebnis, dass in den nächstgelegenen FFH- Gebieten das Abschneidekriterium für Stickstoff- und Schwefeleinträge (0,3 kg/ha-a) sicher eingehalten wird.

Zusammenfassend sind aus der Sicht des anlagen- und gebietsbezogenen Immissionsschutzes bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 4 keine erheblichen Geruchsbelastigungen und somit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu besorgen.

Die Anlage unterliegt nicht dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

#### 4.6 Lärmschutz

Die übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete Schallprognose des Ingenieurbüros öko-control (Bericht-Nr.: 1-17-05-285a) vom 07.08.2018 kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächst gelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in der Anlagennachbarschaft keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen, i. S. der TA Lärm, hervorrufen werden.

In der Schallprognose wurden zehn Immissionsorte (IO) rund um das Anlagengelände untersucht. Die zwei am stärksten von Lärmimmissionen betroffenen maßgeblichen Immissionsorte besitzen eine baunutzungsrechtliche Einstufung als

- Gewerbegebiet: IO 1 – Binnenhafenstraße 1,
- Mischgebiet: IO 8 – An der Kiesgrube 13.

Aus der baunutzungsrechtlichen Einstufung ergeben sich einzuhaltende Lärmimmissionsrichtwerte für IO 1 von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts bzw. 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für den IO 8. Unter Beachtung aller Schallquellen ergibt sich ein prognostizierter Beurteilungspegel am IO 1 von 43 dB(A) tags und nachts sowie am IO 8 von 37 dB(A) tags und 38 dB(A) nachts. Somit ergibt sich eine Unterschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte von mindestens 7 dB(A). Auf eine Betrachtung der Vorbelastung wird in der Schallprognose verzichtet, weil gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm im Regelfall auf eine Prüfung verzichtet werden kann, wenn eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mindestens 6 dB(A) erreicht wird.

Eine Festlegung von einzuhaltenden Immissionswerten erfolgt nicht, da diese im Ergebnis des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.02.2013 (BVerwG 7 C 22.11) untauglich sind, die Funktion von Kontrollwerten zu erfüllen.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß Nr. 2.5 und Nr. 3.3 TA Lärm besteht die Notwendigkeit, schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen.

Insbesondere muss der neue Kühlturm auf einen Gesamtschalleistungspegel von 91 dB(A), der Kamin der Dampferzeugung auf einen Schalleistungspegel von 85 dB(A) sowie die Abluft der Thermalölanlage auf einen Schalleistungspegel von 83 dB(A) begrenzt werden. Zusätzlich müssen die zahlreich ausgewiesenen Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt oder durch geeignete gleichwertige Maßnahmen ersetzt werden. Vorrangig sind zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte die Vorgabewerte für den technischen Schallschutz für den bestehenden Kühlturm umzusetzen.

Aufgrund zahlreich durchzuführender Schallminderungsmaßnahmen und festgelegter Vorgabewerte ist es nach Inbetriebnahme der erweiterten Anlage notwendig, Emissionsmessungen an den maßgeblichen Emissionsquellen sowie Immissionsmessungen an den zwei maßgeblichen Immissionsorten „Binnenhafenstraße 1“ und „An der Kiesgrube 13“ zur kritischeren Nachtzeit zu veranlassen. Zu den durchgeführten Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen.

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich, den Werksverkehr in der von 22:00 bis 06:00 Uhr bestehenden Nachtzeit zu beschränken. Gestattet werden stündlich vier LKW- Fahrzeugbewegungen sowie eine Zugbewegung. Abweichungen davon sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.2 TA Lärm) zulässig.

Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine organisatorischen Maßnahmen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm, weil die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sicher eingehalten werden. Somit werden die drei kumulativ geltenden Voraussetzungen für die Ergreifung organisatorischer Maßnahmen

(Erhöhung der Beurteilungspegel um mind. 3 dB(A), keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr, Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV) nicht erfüllt.

Durch die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt. Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens am gewerblich vorgeprägten Standort keine Bedeutung.

#### 4.7 **Störfallvorsorge**

In § 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Die Anlage zur Herstellung von Biodiesel und Pharmaglycerin bildet weder einen Betriebsbereich der unteren, noch der oberen Klasse i. S. der 12. BImSchV, da die Mengenschwellen gemäß Anhang I Spalte 4 bzw. 5 der 12. BImSchV nicht erreicht werden.

Aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes (Störfallvorsorge) bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung der Anlage.

Nebenbestimmungen zur Störfallvorsorge waren daher entbehrlich.

#### 4.8 **Arbeitsschutz**

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Süd stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während der Errichtungs-/ Änderungsmaßnahmen sowie während des Betriebes des neuen Anlagenteils ausreichend geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der zu handhabenden Stoffe und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 auf der Grundlage der ArbStättV, BetrSichV, Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
  - § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- sowie
- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,
  - § 12 BetrSichV – Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten,
  - § 15 BetrSichV – Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
  - Anh. 2 Abschn. 3 Nr. 3.3 – Explosionsgefährdungen / Zur Prüfung befähigte Personen,
  - Anh. 2 Abschn. 3 Nr. 4.1 – Explosionsgefährdungen / Prüfung vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und nach Instandsetzung

und

- § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
- Anh. I Nr. 1.8 – Mindestvorschriften für Einrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen sowie für Einrichtungen in nichtexplosionsgefährdeten Bereichen, die für den Explosionsschutz in explosionsgefährdeten Bereichen von Bedeutung sind

sowie

- § 3 LärmVibrationsArbSchV – Gefährdungsbeurteilung

und

- § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

#### 4.9 **Wasserrecht**

Die Antragstellerin verfügt für die Bestandsanlage über die erforderliche befristete Indirekteinleitergenehmigung durch die Obere Wasserbehörde vom 17.02.2005 (Az.: 405.6.7-62632-02-01-2007). Die Genehmigung ist auf Grund der damaligen Rechtslage bis zum 31.12.2020 befristet. Zwischenzeitlich wurde die Zuständigkeit für diese Genehmigung der Stadt Halle (Saale) übertragen. Nunmehr begehrt die Antragstellerin die Entfristung dieser Genehmigung.

Die Bestandsanlage zur Herstellung von Biodiesel und die erforderlichen Kühlanlagen haben sich nicht geändert, Grenzwerte wurden bislang nicht überschritten. Eine Befristung sieht das Wassergesetz nicht mehr vor.

Des Weiteren plant die Antragstellerin eine Betriebserweiterung, bei der neben Pflanzenölen auch Altspeiseöle und Fettsäuren zu Biodiesel verarbeitet werden. Für diesen Betriebsteil wird eine separate Kühlanlage errichtet. Somit fallen hier an zwei neuen Anfallstellen Abwässer aus dem Anhang 22 und aus dem Anhang 31 der AbwV an.

Die Hallesche Ölverarbeitungswerke GmbH beantragt die Erweiterung der Indirekteinleitergenehmigung für diese Abwässer.

Im vorliegenden Fall sind für das zusätzliche Abwasser, wie bereits in der bestehenden Indirekteinleitergenehmigung und im Anhang 22 und 31 AbwV benannt, Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung festgelegt.

Gemäß § 61 WHG ist, wer Abwasser in eine Abwasserbeseitigungsanlage einleitet, zur Eigenüberwachung entsprechend EigÜVO verpflichtet. Gemäß EigÜVO und in Anbetracht der Einleitmenge für die festgelegten Parameter ist die Überwachungshäufigkeit der Spalte 2 (10 - 100 m<sup>3</sup>/d) maßgeblich.

Die Einrichtung zwei neuer Probenahmestellen ist erforderlich, um Grenzwerte für diese Anfallstellen überprüfen zu können (Nebenbestimmung III Nr. 7.2.4).

Entsprechend EigÜVO hat der Eigenüberwachungspflichtige ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung dokumentiert werden (Nebenbestimmung III Nr. 7.2.3).

#### 4.10 **Bodenschutz und Abfallrecht**

Das Vorhaben befindet sich laut Archiv der "Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten" auf einem ehemals altlastverdächtigen Grundstück. Für die betreffende Fläche

sind MKW-Kontaminationen auf Grund der Vornutzung gutachterlich bestätigt. Bei Baumaßnahmen/ Nutzungsänderungen ist es möglich, dass zum einen kontaminierte Aushubmassen anfallen, aber auch dass schädliche Bodenveränderungen zutage treten. Für die entsprechende Bewertung in Hinblick auf einen möglichen Altlastenverdacht und auch die Separierung von Aushubmassen und deren ggf. erforderliche Entsorgung bzw. u. U. auch eine Wiedereinbaufähigkeit ist eine fachtechnische Begleitung erforderlich. Hierbei sei auf § 4 BBodSchG verwiesen. (Nebenbestimmung III Nr. 8.1)

Da eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch verwendete, erzeugte oder freigesetzte relevante gefährliche Stoffe möglich ist, waren Auflagen zur regelmäßigen Überprüfung des Zustandes des Bodens und Grundwassers erforderlich (Nebenbestimmung III Nr. 1.9).

Die Lagerung und Behandlung von Abfällen unterliegt den Vorschriften des Abfallrechts.

In § 7 Abs. 3 KrWG ist geregelt, dass die Entsorgung von Abfällen entsprechend rechtlicher Vorgaben und ohne Beeinträchtigung des Allgemeinwohls, also ordnungsgemäß und schadlos durchzuführen ist. Dies kann nur in dafür geeigneten Anlagen erfolgen.

Die sich daraus ergebende Festlegung eines Inputkatalogs ist in Nebenbestimmung III Nr. 8.2.1 umgesetzt. Den beantragten Abfallarten einschließlich der Beschränkung auf Abfälle pflanzlicher Herkunft wurde entsprochen.

Durch Umsetzung der Nebenbestimmung III Nr. 8.2.2 wird die Annahme von Abfälle, für deren Lagerung und Behandlung die Anlage nicht geeignet ist, nachweislich ausgeschlossen.

Die Durchführung der Eingangskontrolle (Nebenbestimmung III Nr. 8.2.3) dient der Prüfung, ob die angelieferten Abfälle in der Anlage ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden können. Mit der Umsetzung wird die Annahme von Abfällen ausgeschlossen, deren weitere Entsorgung in der Anlage nicht sichergestellt ist, und Falschdeklarationen können vorab erkannt und das weitere Vorgehen entsprechend festgelegt werden.

Die Dokumentation der Eingangskontrolle dient dabei als Nachweis über die durchgeführte Kontrolle. Gleichzeitig werden mit der Dokumentation die Registerpflichten gem. § 49 Abs. 1 KrWG i. V. mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV).

Mit der Nebenbestimmung unter III Nr. 8.2.4 wird einerseits die Pflicht zur schadlosen Verwertung von Abfällen gem. § 7 Abs. 3 KrWG und andererseits die Produktverantwortung i. S. des § 23 KrWG berücksichtigt.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 8.2.5 konkretisiert die sich für Entsorger von Abfällen bereits aus § 49 Abs. 2 KrWG i. V. mit § 24 NachwV ergebende Pflicht zur Führung von Output- Registern. Im Zusammenhang dazu steht hier die auf der Grundlage des abfallrechtlichen Verursacherprinzips bestehende Pflicht des Abfallerzeugers zur Abfalleinstufung.

Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit dienen der Kontrolle der Betriebsabläufe und der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der Abfallentsorgung. Die Betriebsdokumentation (betrifft Nebenbestimmung III Nr. 8.2.6) ist ein geeignetes Mittel zur nachvollziehbaren Zusammenstellung der Unterlagen. Der Mitwirkungspflicht des Anlagenbetreibers für den Vollzug der abfallrechtlichen Anlagenüberwachung ist in § 47 festgelegt.

Die Nebenbestimmung zur Vorlage einer Jahresübersicht (Nebenbestimmung III Nr. 8.2.7) ergeht auf der Grundlage des § 49 Abs. 4 i. V. mit § 47 KrWG.

#### 4.11 **Naturschutz**

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind auf Vorhaben in Gebieten im Innenbereich nach § 34 des BauGB die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden.

Eine Inanspruchnahme von landschaftlich wertvollen Flächen findet durch das geplante Vorhaben nicht statt.

Im Umfeld des Vorhabenstandortes liegen folgende NATURA 2000- Gebiete:

- FFH- Gebiet „Brandberge in Halle“ (FFH 0179 LSA, DE 4437-309),
- FFH- Gebiet „Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle“ (FFH 0118 LSA, DE 4437-302),
- FFH- Gebiet „Nordspitze der Peißnitz und Forstwerder in Halle“ (FFH 0120 LSA, DE 4437-307),
- FFH- Gebiet „Dölauer Heide und Lindbusch bei Halle“ (FFH 0122 LSA, DE 4437-308).

Die den Unterlagen beigegefügte FFH- Verträglichkeitsvorprüfung legt dar, dass das Abschneidekriterium für Stickstoff- und Schwefeleinträge (0,3 kg/ha-a) in den o.g. nächstgelegenen FFH- Gebieten sicher eingehalten wird.

Hinsichtlich des Vorhabens bestehen daher seitens des Naturschutzes keine Bedenken.

#### 4.12 **Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

## 5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6 **Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Vor Erteilung dieses Bescheides für die Änderungsmaßnahmen innerhalb der Anlage zur Herstellung von Biodiesel wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG am 02.04.2020 der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

### V Hinweise

#### 1 **Allgemeines**

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern/ zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat die Betreiberin eine Anlage nach der IE-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) verpflichtet ist.
- 1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.6 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.

#### 2 **Baurecht**

- 2.1 Auf der Grundlage der BauVorIVO müssen Ausführungsunterlagen (Bauvorlagen) nach den Maßgaben der §§ 1 - 6 vorgenannter Verordnung erstellt und zur bautechnischen Prüfung eingereicht werden.

- 2.2 Für die Ausarbeitung der Bauvorlagen (Tragwerksplanung, Ausführungszeichnungen, Baubeschreibungen) gilt die BauO LSA.
- 2.3 Nach § 51 BauO LSA sind der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 52ff. BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.
- Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA darstellen, mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.4 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können sowie Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
- Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Werden vorgenannte Einrichtungen durch die Bauarbeiten beschädigt, sind die Schäden den Einrichtungsträgern zu ersetzen.
- Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA).
- 2.5 Für obiges Vorhaben sind nach Maßgabe der in dem Bauvorhaben vorgesehenen Nutzung und Nutzfläche gemäß § 48 BauO LSA keine zusätzlichen KFZ- Stellplätze zu schaffen.
- 2.6 Während der Bauausführung hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.7 Es wird auf die BaustellV hingewiesen.
- Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
- Gemäß § 2 der BaustellV ist 14 Tage vor Baubeginn eine Vorankündigung an die zuständige Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu senden, wenn die Bauarbeiten planmäßig mehr als 30 Arbeitstage andauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.
- Werden auf Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 BaustellV durchgeführt und/ oder ist das Kriterium der Vorankündigung erfüllt, so ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen.
- Nach § 3 Abs. 2 der BaustellV hat der Koordinator die Arbeitsunterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, wie z.B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen.
- 2.8 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.

- 2.9 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- Ebenfalls sind vor Baubeginn die Namen des Bauleiters und der Fachbauleiter anzugeben. Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
- 2.10 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorlVO). Diese sind über das Landesportal [www.mlz.sachsen-anhalt.de](http://www.mlz.sachsen-anhalt.de) abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.11 Der Genehmigungsbescheid, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 Satz 2 BauO LSA).
- 2.12 Bei Abbruch-, Ausschachtungs- und Gründungsarbeiten hat der Bauherr vorhandene Gebäude, die Baugrubenwände sowie Böschungen gegen Gefährdung und Beschädigung vorschriftsmäßig zu sichern (§ 12 BauO LSA).
- 2.13 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften entsprechen (§§ 17 bis 25 BauO LSA).
- 2.14 Für die Anlagenerweiterung sind nach Maßgabe der vorgesehenen Nutzung und Nutzfläche gemäß § 48 BauO LSA keine zusätzlichen KFZ- Stellplätze zu schaffen.
- 2.15 Die bauaufsichtliche Kontrolle in statisch-konstruktiver Hinsicht nach § 80 Abs. 2 BauO LSA erfolgt durch den Prüfer für Standsicherheit.
- Die Überprüfung durch den Prüfer ersetzt nicht die Bauüberwachung im Sinne des § 64 Abs. 3 Leistungsphase 8 der HOAI-2002 bzw. der Ansage 2 Leistungsbild 2.10.7 der HOAI-2009.
- Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Bediensteten der Bauaufsichtsbehörde sind gern. § 80 der BauO LSA berechtigt Grundstücke, Baustellen und bauliche Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen, Bautagebücher und andere Aufzeichnungen zu verlangen.
- 2.16 Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA können die Bauaufsichtsbehörden und die von ihr beauftragten Personen verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.
- 2.17 Die Bauherrin hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA der zuständigen Baubehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- Die Formulare für die Nachweisführung über die Einhaltung der Anforderungen des EE-WärmeG sind unter
- <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/projekte/koordinierungsstelle-klimawandel-energie-wende/formulare>
- abrufbar.

- 2.18 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z. B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.
- 2.19 Die Anlage darf nur so errichtet werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung des Vorhabens dürfen von der Genehmigung nicht abweichen.
- 2.20 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich. Daher sind Abweichungen unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zum genehmigten Vorhaben der Genehmigungsbehörde unverzüglich zur Prüfung anzuzeigen.
- 2.21 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der zuständigen Baubehörde zu beauftragenden Prüfsachverständigen abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die zuständige Baubehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüfsachverständigen.
- 2.22 Eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung stellt gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA eine Ordnungswidrigkeit dar und kann neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 Abs. 3 BauO LSA auch eine Verfügung über die Einstellung der Bauarbeiten nach sich ziehen (§ 78 Abs. 1 BauO LSA).
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.23 Nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.
- Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
- Ist eine Vermessung erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.
- Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen.
- 2.24 Bauliche Anlagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).

### **3 Brandschutz**

- 3.1 Da es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Sonderbau handelt, sind die Abstimmungen bzgl. des Brandschutzes eigenständig mit dem Fachbereich Sicherheit, Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/ Rettungsdienst, zu treffen.
- 3.2 Als Ansprechpartner der einzubeziehenden Feuerwehr im Rahmen der weiteren Detailplanung zur Ausführung der Brandmeldetechnik steht telefonisch unter (0345) 221-1201 der

Fachbereich Sicherheit, Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/ Rettungsdienst, Team vorbeugender Brandschutz, zur Verfügung.

#### **4 Lufreinhaltung**

- 4.1 Die bestehende erdgasbefeuerte Dampfkesselanlage sowie die erdgasbefeuerte Thermalölanlage (EQ - A08) unterliegen dem Anwendungsbereich der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind – insbesondere hinsichtlich der Festlegungen zu Begrenzungen und Überwachungen – einzuhalten.
- 4.2 Mit Inkrafttreten der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) unterliegen die unter der Nebenbestimmung III Nr. 4.1 genannten Emissionsquellen voraussichtlich der vorgenannten Verordnung.
- 4.3 Der Kühlturm unterliegt dem Anwendungsbereich der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV). Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind einzuhalten.
- 4.4 Der zulässige Emissionsmassenstrom von Luftverunreinigungen der Nebenbestimmung III Nr. 4.2.1 gilt mit der Maßgabe, dass zulässige Massenströme, bezogen auf eine Betriebsstunde, während des Anlagenbetriebes nicht überschritten werden dürfen. (Nr. 2.7 TA Luft)
- Der Emissionsmassenstrom ist während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Anlage unter den für die Lufreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretenden Emissionen der gesamten Anlage zu bestimmen.
- Die Emissionswerte beziehen sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

#### **5 Abfallrecht**

- 5.1 Ein Muster zur Jahresübersicht wird von der zuständigen Abfallbehörde nach Inbetriebnahme der neuen Teilanlage übergeben.
- 5.2 Es besteht die Pflicht zur Führung von Registern gem. § 49 Abs. 1 und 2 KrWG i. V. mit § 24 NachwV über angenommene Abfälle und die weitere Entsorgung der in der Anlage anfallenden Abfälle.
- 5.3 Im Falle der Annahme von Abfällen aus dem Ausland sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) i. V. mit dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) zu beachten. Unabhängig von der Gefährlichkeitseinstufung von Abfällen gem. AVV kann eine Notifizierungspflicht bestehen.
- 5.4 Hinweise zu Antrag und Vergabe von abfallrechtlichen Kennnummern (Entsorgernummer/ Erzeugernummer) gibt das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt telefonisch unter 0345/5704-0).
- 5.5 Die bei der Herstellung von Produkten unvermeidbar anfallenden Abfälle sind auf der Basis gültiger Entsorgungsnachweise durch zugelassene Fachfirmen ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

## 6 **Naturschutz**

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten.

Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

## 7 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

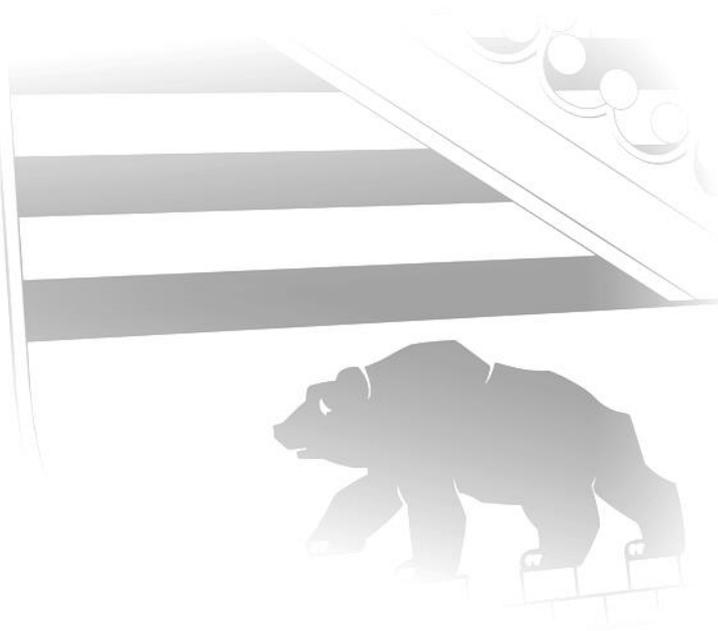
- a) das Landesverwaltungsamt als
  - Obere Abfallbehörde,
  - Immissionsschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Stadt Halle (Saale) als
  - Untere Bauplanungs- und Bauordnungsbehörde,
  - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
  - Untere Wasserbehörde,
  - Untere Bodenschutzbehörde,
  - Untere Abfallbehörde,
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Denkmalschutzbehörde und
  - Gesundheitsamt.

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz



## **ANLAGE 1 Antragsunterlagen**

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

<b>1</b>	<b>Antrag</b> der Hallesche Ölverarbeitungswerke GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel und Pharmaglycerin am Standort Halle (Saale), hier: Errichtung und Betrieb einer weiteren Anlage zur Biodieselherstellung mit einer Kapazität von 60.000 t/a unter Einsatz von Fettsäuren und/ oder Altspesiefetten (200 t/d) sowie zur Zwischenlagerung von 1.125 t Fettsäuren und/ oder Altspesiefetten, gem. § 16 BImSchG sowie <b>Antragsunterlagen</b> vom 01.03.2018	
<b>Kapitel 0</b> Formular 0	<b>INHALTSVERZEICHNIS</b> Verzeichnis der Antragsunterlagen	9 Blatt
<b>Kapitel 1</b> 1.1a 1.1b Formular 1 1.2 Formular 1a 1.3 1.4	<b>ANTRAGSFOMULARE UND ANTRAGSGEGENSTAND</b> Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG Antrag auf Erweiterung der Indirekteinleitergenehmigung Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Antrag auf Erweiterungs-Genehmigung der Indirekteinleitung Antrag Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG Antragsgegenstand Kurzbeschreibung	22 Blatt
<b>Kapitel 2</b> 2.1  2.2 2.3a 2.3b 2.4 2.5 2.6	<b>STANDORT</b> Beschreibung Standort und Umgebung Stellungnahme Kampfmittelgefahrenabwehr Karte Natura 2000- Gebiete Topographische Karte Lageplan Lageplan mit Projekteintragung und Abstandsflächen Auszug aus dem Geobasisinformationssystem Handelsregisterauszug der Halleschen Ölverarbeitungswerke GmbH Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Stand 31.05.2017)	21 Blatt  Maßstab 1 : 10.000 Maßstab 1 : 250 Maßstab 1 : 250 Maßstab 1 : 2.000)
<b>Kapitel 3</b> 3.1 Formular 2.1 3.2 Formular 2.2 3.3 3.3.1 3.3.1.1 3.3.1.2 3.3.1.3 3.4 Formular 2.3 3.5	<b>ANLAGE UND ANLAGENBETRIEB</b> Anlagenteile und Nebeneinrichtungen Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen Betriebseinheiten Betriebseinheiten Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Fließbilder Verfahrensbeschreibung Saure Veresterung und saure Umesterung, Verfahrensfließbild 284-914-01 Methanol- Rektifikation, Verfahrensfließbild 284-912-01 Methylesterfraktionierung und –Destillation, Verfahrensfließbild 284-915-01 Vakuumsystem/ Thermalölsystem, Verfahrensfließbild 284-961-01 Ausrüstungsdaten Ausrüstungsdaten Abbildungen Thermalölkessel, Ausdehnungsgefäß, Ablassgefäß <u>Aufstellungspläne</u>	63 Blatt

Erweiterung Tanklager	Zeichn.-Nr. 6799-AP-001
Saure Veresterung/ Umesterung	Zeichn.-Nr. 284-0914.04-01
Saure Veresterung/ Umesterung	Zeichn.-Nr. 284-0914.04-02
Saure Veresterung/ Umesterung	Zeichn.-Nr. 284-0914.04-03
Saure Veresterung/ Umesterung	Zeichn.-Nr. 284-0914.04-04
Saure Veresterung/ Umesterung	Zeichn.-Nr. 284-0914.04-05
Saure Veresterung/ Umesterung	Zeichn.-Nr. 284-0914.04-06
Saure Veresterung/ Umesterung	Zeichn.-Nr. 284-0914.04-07
Saure Veresterung/ Umesterung	Zeichn.-Nr. 284-0914.04-08
Methanol- Rektifikation	Zeichn.-Nr. 284-0912.04-02
Methanol- Rektifikation	Zeichn.-Nr. 284-0912.04-03
Methylester- Fraktionierung	Zeichn.-Nr. 284-0915.04-01
Methanol- Rektifikation	Zeichn.-Nr. 284-0912.04-02
Methanol- Rektifikation	Zeichn.-Nr. 284-0912.04-03
Methanol- Rektifikation	Zeichn.-Nr. 284-0912.04-04
Methanol- Rektifikation	Zeichn.-Nr. 284-0912.04-05
Methanol- Rektifikation	Zeichn.-Nr. 284-0912.04-06
Methanol- Rektifikation	Zeichn.-Nr. 284-0912.04-07
Methanol- Rektifikation	Zeichn.-Nr. 284-0912.04-08
Methanol- Rektifikation	Zeichn.-Nr. 284-0912.04-09
Methanol- Rektifikation	Zeichn.-Nr. 284-0912.04-10
Methanol- Rektifikation	Zeichn.-Nr. 284-0912.04-11

#### Kapitel 4

#### STOFFDATEN,

- 4.1 Art und Menge der gehandhabten Stoffe
- 4.2 Gehandhabte Stoffe
- Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe
- 4.3 Stoffliste, Lageranlagen
- Formular 3.1b Stoffliste, Lageranlagen
- 4.4 Stoffidentifikation
- Formular 3.2 Stoffidentifikation
- 4.5 Sicherheitsdatenblätter
- 4.6 Physikalische Stoffdaten
- Formular 3.3 Physikalische Stoffdaten
- 4.7 Sicherheitstechnische Stoffdaten
- Formular 3.4 Sicherheitstechnische Stoffdaten
- 4.8 Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV
- Formular 3.5 Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV/ Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV - Kennzeichnung/ Einstufung
- 4.9 Stoffbilanzen der jeweiligen Betriebseinheiten BE 22/ 23/ 24

76 Blatt

#### Kapitel 5

#### LUFTREINHALTUNG

- 5.1a Emissionsquellen
- 5.1b Amtliches Gutachten über Windverhältnisse (DWD 2004)
- 5.2 Gesamtemissionen
- 5.3 Ableitbedingungen
- 5.4 Messung der Emissionen
- 5.5 Immissionen
- 5.6 Emissionsquellen
- Formular 4.1a Emissionsquellen
- 5.7 Emissionen
- Formular 4.1b Emissionen

93 Blatt

5.8a	Abgas- und Abluftreinigung	
Formular 4.1c	Abgas-/ Abluft- Reinigung	
5.8b	Technische Information zum Abluftwäscher A09	
5.9	<u>Emissionsquellenpläne</u>	
	Emissionsquellenplan	Zeichn.-Nr. 284-0001.03-02
	Saure Veresterung/ Umesterung	Zeichn.-Nr. 284-0914-01
	Methanol- Rektifikation	Zeichn.-Nr. 284-0912.01
	Methylester- Fraktionierung	Zeichn.-Nr. 284-915-01
	Thermalöl- System	Zeichn.-Nr. 284-961-01
5.10	Geruchsimmissionsprognose	
5.11	Gutachterliche Stellungnahme zu den Stickstoff- und Säuredepositionen	
<b>Kapitel 6</b>	<b>LÄRMSCHUTZ</b>	100 Blatt
6.1	Schallemissionen, Minderungsmaßnahmen und Beurteilung	
6.2	Schallquellen	
Formular 4.2	Emissionsquellen, Geräusche	
6.3	Schalltechnische Immissionsprognose	
<b>Kapitel 7</b>	<b>ANLAGENSICHERHEIT UND BRANDSCHUTZ</b>	94 Blatt
7.1a	Betreiberpflichten	
7.1b	Anwendungsbereich Störfall-Verordnung	
Formular 5.1	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
Formular 5.2a	Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung	
Formular 5.2b	Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
7.1c	Stellungnahme CPM SKET GmbH zu sicherheitsrelevanten Anlagenteilen gem. KAS-1A bzw. KAS-1B	
7.2	Besondere Gefahrenquellen und Gegenmaßnahmen	
7.3	Ex- Zonenplan	Zeichn.-Nr. 2600.07-01
7.4	Fortgeschriebenes Brandschutzkonzept	
7.4.1	Gebäude A (BE 22 – Saure Ver-/ Umesterung)	
7.4.2	Gebäude AB (BE 23 – Methanol- Rektifikation)	
7.4.3	Gebäude B (BE 24 – Methylester- Fraktionierung)	
7.4.4	Tanklager	
7.5	Brandschutzkonzept (Plan)	
7.6	Feuerwehrpläne	
7.6.1	Lageübersichtsplan	
7.6.2	Geschossplan (Erdgeschoss)	
7.7	Brandschutzmaßnahmen für BE A, B, AB und Tanklager	
Formular 10	Brandschutzmaßnahmen	
<b>Kapitel 8</b>	<b>ARBEITSSCHUTZ</b>	24 Blatt
8.1	Betriebliche Abläufe und Anzahl der Beschäftigten	
8.2	Sicherheitsmanagement und gesetzliche Anforderungen	
8.2.1	HSEQ- Managementsystem	
8.2.2	Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen (Arbeitsstättenverordnung)	
8.2.3	Gefährdungsbeurteilungen	
8.2.4	Gefahrstoffverordnung	
8.2.5	Betriebsicherheitsverordnung	
8.3	Besondere Arbeitsschutzmaßnahmen	
8.3.1	Lärmschutz am Arbeitsplatz	
8.4	Angaben zum Arbeitsschutz	
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	

8.5	Aufschiebende Nebenbestimmung Erweiterung Arbeitszeiten	
8.6	Aufschiebende Nebenbestimmung Fortschreibung Explosionsschutzdokument	
<b>Kapitel 9</b>	<b>MASSNAHMEN BEI BETRIEBSEINSTELLUNG</b>	12 Blatt
9.1	Beschreibung der Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
9.1a	Entsorgungsnachweise Verwaltungsakt	
<b>Kapitel 10</b>	<b>ABFALL</b>	23 Blatt
10.1	Beschreibung Abfallmanagement	
10.1a	Tätigkeitsbeschreibung Wareneinkauf und Wareneingang	
10.2	Abfallart und vorgesehene Entsorgung	
Formular 7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung	
10.3	Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebs-einstellung bei Abfallentsorgungsanlagen	
Formular 14.1	Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebs-einstellung bei Abfallentsorgungsanlagen	
10.4a	Entsorgung der Abfälle (Entsorgungsnachweise)	
10.4b	Selbsterklärung für die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen für die Biodieselproduktion	
<b>Kapitel 11</b>	<b>WÄRMENUTZUNG</b>	2 Blatt
11.1	Beschreibung der Wärmenutzung	
<b>Kapitel 12</b>	<b>WASSER- UND ABWASSERWIRTSCHAFT</b>	15 Blatt
12.1	Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft	
12.2	Anfall, Behandlung und Ableitung	
Formular 8	Abwasser – Anfall/ Behandlung/ Ableitung	
12.3	Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung	
12.3a	Aufschiebende Nebenbestimmung Erweiterung Indirekteinleitergenehmigung	
12.3b	Berechnung Wasserbedarf Kühlturm neu	
12.4	Stellungnahme Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft	
<b>Kapitel 13</b>	<b>UMGANG MIT WASSER GEFÄHRDENDEN STOFFE</b>	17 Blatt
13.1	Beschreibung der AwSV- Anlagen	
13.1.1	LAU- Anlage 1: Haupttanklager	
13.1.2	LAU- Anlage 2: Methanol- Tanklager	
13.1.3	LAU- Anlage 3: TKW- Verladung	
13.1.4	HBV- Anlage 1: Veresterungs-/ Umesterungs- Bau	
13.1.5	HBV- Anlage 2: MeOH- Rektifikation Anbau an S1 (Ex- HBV- Anlage 1)	
13.1.6	HBV- Anlage 3: Destillations- Fraktionierungsbau	
<b>Kapitel 14</b>	<b>NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ</b>	1 Blatt
14.1	Natur- und Landschaftsschutz	
<b>Kapitel 15</b>	<b>UVP- BERICHT</b>	84 Blatt
15.1	UVP- Bericht Unterlagen zur Verträglichkeit gem. § 34 Bundesnaturschutzgesetz	

<b>Kapitel 16</b>	<b>BAUANTRAGSUNTERLAGEN</b>	7 Blatt
16.1	Allgemeine Baubeschreibung	
16.2	Bauantragsunterlagen (separater Ordner, nur Bauamt)	

<b>Kapitel 17</b>	<b>AUSGANGSZUSTANDSBERICHT</b>	16 Blatt
17.1	Ausgangszustandsbericht	

## **2 Ergänzung**

- vom 24.04.2018 – Brandschutzkonzept, Lageplan, Standsicherheitsnachweis, Stellungnahmen Stellplätze sowie Versorger für Wasser und Abwasser
- vom 02.08.2018 – Überarbeitung Brandschutzkonzept
- vom 14.01.2019 – Überarbeitung Schallgutachten und Geruchsprognose, Aussagen zu sicherheitsrelevanten Anlagenteilen, zum Abfallrecht und Arbeitsschutz, UVP- Bericht
- vom 01.02.2019 – UVP- Bericht (Disk), weitere Ausfertigungen der Ergänzungen vom 14.01.2019
- vom 20.03.2019 – Antrag auf Verlängerung/ Erweiterung der Indirekteinleitergenehmigung
- vom 26.04.2019 – Überarbeiteter Antrag auf Verlängerung/ Erweiterung der Indirekteinleitergenehmigung
- vom 11.06.2019 – Bauantrag Kühlturm, Formular 4.1a (vorab per E-Mail vom 07.06.2019)
- vom 30.03.2020 – Rücknahme des Antrages auf Abweichung zur Überschneidung von Abstandsflächen auf dem Grundstück



## **ANLAGE 2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel am Standort Halle“**

### **1 Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG**

#### **1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung**

Die Hallesche Ölverarbeitungswerke GmbH betreibt auf einer für gewerbliche Zwecke ausgewiesenen Sonderbaufläche im Hafen Halle-Trotha eine Anlage zur Herstellung von Biodiesel und Pharmaglycerin. Die Gesamtanlage setzt sich bislang aus folgenden Teilanlagen zusammen:

##### Hauptanlagen:

- Tanklager,
- Neutralisation,
- Umesterung,
- Methylestertrocknung,
- Glycerinwasseraufbereitung,
- Glycerinwassereindampfung,
- Glycerindestillation und Glycerinbleichung,

##### Nebenanlagen:

- Kühlanlage,
- Druckluftversorgung.

Mit dem Vorhaben sind folgende Änderungsmaßnahmen im Bereich der Biodiesel- Anlage vorgesehen:

- das Annehmen und Verarbeiten von Abfällen und Reststoffen (hier insbesondere Fettsäuren, Altspeisefette (UCO = Used Cooking Oil, Acid Oil) mit den AVV- Nummern: 020304, 200125, 070699, 070199,
- das Verarbeiten der vorgenannten Abfälle/ Reststoffe mittels einer sauren Druckveresterung bzw. –umesterung zu Rohester – Kapazität (Veresterung/ Umesterung) 60.000 t/a,
- Annahme von Rohester um diese mittels einer Destillation bzw. Fraktionierung zu veredeln,
- Destillation bzw. Fraktionierung von Rohester zu verschiedenen Biodieseldestillaten, C18- Biodiesel (= Biodiesel mit C18- Fettsäureprofil, C16- Biodiesel (= Biodiesel mit C16- Fettsäureprofil) sowie einem Biodiesel- schwer Produkt, das als Sumpfprodukt in der Destillation übrigbleibt und aufgrund seines hervorragenden Heizwertes vermarktet wird – Kapazität (Destillation/ Fraktionierung) 60.000 t/a,
- neue Methanolrektifikationsstrecke um das im Überschuss eingesetzte Methanol zurückzugewinnen und der Reaktion wieder zuzuführen,
- Erweiterung des bestehenden Tanklagers um 12 Tanks (9 x 250 m<sup>3</sup>, 1 x 60 m<sup>3</sup>, 2 x 30 m<sup>3</sup>),
- Benutzung eines 12 t Dampfkessels sowie einer Thermalölanlage mit einer Nennleistung von 2.500 KW,

- verlängerte Annahme- und Abwicklungszeiten der TKW von bisher 06:00 – 22:00 Uhr auf 24 Stunden und 7 Tage die Woche.

Im Rahmen der hier antragsgegenständlichen Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Anlage soll zunächst durch eine saure Veresterung bzw. Umesterung von Fettsäuren und Altspeisefetten (UCO) mit Methanol ein Rohester generiert werden. Dieser Rohester wird durch Destillation in einen normgerechten Biodiesel veredelt. Zusätzlich ist es durch eine nachgeschaltete Fraktionierung möglich, kundenspezifische Biodiesel herzustellen.

Mit den Maßnahmen sind folgende baulichen Änderungen verbunden:

- Aufbau eines neuen Gebäudes B (Betriebseinheit 22, saure Veresterung und Umesterung),
- Anbau einer neuen Teileinheit AB (Betriebseinheit 23, Methanolrektifikation an dem bestehenden Gebäudekomplex S1),
- Aufbau eines neuen Gebäudes A (Betriebseinheit 24, Destillation und Rektifikation) inkl. eines Thermalölerhitzers,
- Erweiterung des Tanklagers durch Ausnutzung der noch freien Flächen im bestehenden Tanklager.

Die verfahrenstechnischen Einrichtungen sind in zwei geschlossenen Betriebsgebäuden (Veresterung/ Umesterung bzw. Destillation/ Rektifikation) aufgestellt, die Methanolrektifikation wird am bestehenden S1 Gebäude angebaut. Die Erweiterung des Tanklagers, die neuen Verladeeinrichtungen sowie ein neuer Kühlturm werden als Freianlage ausgeführt.

Die erweiterte Anlage ist aufgrund des Einsatzes von Altspeisefetten zu 100 % unter die Nrn. 4.1.2, 8.8.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einzuordnen.

Darüber hinaus ist das Vorhaben in Nr. 4.2 und Nr. 8.6.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und für die Nr. 8.6.1 in der Spalte 1 Anlage 1 UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet. Gemäß § 6 des UVPG ist daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

## 1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)

Der Standort der bereits bestehenden Biodiesel- Anlage befindet sich auf einer für gewerbliche Zwecke ausgewiesenen Sonderbaufläche im Hafen Halle-Trotha, südlich zum Hafenbecken gelegen.

Die Grundstücksfläche weist insgesamt eine Größe von ca. 15.000 m<sup>2</sup> auf, für die bislang betriebene Biodieselanlage werden 7.832 m<sup>2</sup> (Flur 2, Flurstück 109) genutzt. Durch das geplante Vorhaben werden im Rahmen der Errichtung der neu geplanten Gebäude insgesamt ca. 325 m<sup>2</sup> neu in Anspruch genommen. Dieses schließt bereits den Flächenumfang der neu geplanten Tanks innerhalb des bereits bestehenden und versiegelten Tanklagers mit ein.

Da der Standort der bereits bestehenden Anlage durch die langjährige industriell-gewerbliche Nutzung eine deutliche Vorbelastung des Landschaftsbildes aufweist und sich in diesem Bereich keine höherwertigen Landschaftsbereiche befinden, findet durch das geplante Vorhaben, insbesondere durch die neu zu errichtenden Gebäude sowie die Erweiterung des bestehenden Tanklagers (Tankwanne), durch das Aufstellen 12 weiterer Tanks (9 Tanks je 250 m<sup>3</sup>, 1 Tank je 60 m<sup>3</sup> und 2 Tanks je 30 m<sup>3</sup>) innerhalb der bereits bestehenden Tanktasse, direkt keine Inanspruchnahme von landschaftlich wertvollen Flächen statt.

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung (Binnenhafenstraße 1) beträgt ca. 250 m.

### 1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Als Untersuchungsraum wird ein Bereich der sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht (siehe Nr. 4.6.2.5 TA Luft). Die Schornsteinhöhe der höchsten relevanten Quelle (hier: Abluft aus der Vakuumanlage der Methylester-Fraktionierung) ist mit 33,5 m berechnet (siehe Immissionsprognose, Barth & Bitter, Mai 2017), damit ergibt sich ein Radius des Untersuchungsraumes von 1.675 m.

Aufgrund der zu erwartenden nur geringen bzw. irrelevanten Immissionen erfolgte im Rahmen des UVP- Berichtes eine Betrachtung des Bereichs mit einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort, da darüber hinaus keine negativen Auswirkungen zu besorgen sind (siehe Immissionsprognose, Barth & Bitter, Mai 2017; Geruchsgutachten, öko control GmbH, August 2018).

Weitere bereits bestehende Anlagen, die in ihrem Zusammenwirken mit der geplanten Anlage, zu möglichen Umwelteinwirkungen führen könnten, sind die bereits bestehende Biodieselanlage, die Güterumschläge der Getreide- und Agrarhandel GmbH sowie die benachbarte Schrottbehandlungsanlage der MMR GmbH. Die bereits bestehende Biodieselanlage geht innerhalb der Prognosen als bestehende Vorbelastung in die zu betrachtende Zusatzbelastung der geänderten Gesamtanlage ein. Die Schrottbehandlungsanlage sowie die Güterumschläge anderer Betreiber im Hafensbereich waren als Vorbelastung gemäß Irrelevanzkriterien nach TA Lärm und TA Luft nicht zu berücksichtigen (siehe Stickstoff- und Säuredepositions- Prognosen Barth & Bitter Mai 2017, Schall-Prognose öko control August 2018).

Eine Übersicht der Standortlage mit Untersuchungsraum sowie der Schutzgebiete ist in der Karte 1 im Anhang des UVP- Berichtes zu finden, eine Übersicht der im Betrachtungsraum vorhandenen Biotope nach § 30 BNatSchG gibt die Karte 2 im Anhang des UVP- Berichtes.

Im UVP- Bericht gemäß 16 UVPG werden zudem Schutzgebiete (z. B. Natura 2000- Gebiete), die von einem Wirkfaktor berührt werden, vollständig in die Untersuchung einbezogen.

### 1.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter

#### 1.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

##### Wohnen und Siedlungsstruktur

Die dem Vorhabenstandort nächstgelegenen laut Flächennutzungsplan (Stand 2017) als Wohnbauflächen ausgewiesenen Flächen befinden sich in einer Entfernung von ca. 800 m südlicher Richtung und ca. 1.100 m östlicher Richtung.

Das nächstgelegene Wohngebiet weist eine lockere Bebauung mit teils mehrstöckigen, teils Einfamilienhäusern auf. In diesem Gebiet befindet sich auch eine Berufsbildende Schule. Im Norden und Nordosten schließt sich eine als gewerbliche Baufläche ausgewiesene Fläche an. Folgende Immissionsorte wurde in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt festgelegt:

Tabelle 1: Immissionsorte und IRW (Immissionsrichtwerte)

Immissionsort	Baunutzungsrechtliche Einstufung	IRW tags dB(A)	IRW nachts dB(A)
IO 1: Binnenhafenstraße 1, Mehrfamilienhaus	GE	65	50
IO 2: Brachwitzer Straße 15, Mehrfamilienhaus	MI	60	45
IO 3: Wohnhaus Brachwitzer Str. 44/46	MI	60	45
IO 4: Blesshuhnweg 11, Einfamilienhaus	WA	55	40
IO 5: An der Kiesgrube 5, Gartenhaus	MI	60	45
IO 6: Äußere Lettiner Str. 208, Wohnhaus	MI	60	45
IO 7: Hafen Halle GmbH, Bürogebäude	GE	65	---
IO 8: An der Kiesgrube 13	MI	60	45
IO 9: Blesshuhnweg 12 a	WA	55	40
IO10: Baugrenze, Rebhuhnweg	WA	55	40

### Erholung und Freizeit

Die Erholungsfunktion eines Raumes setzt sich aus dem Angebot der Möglichkeiten zum Ausruhen, zur Bewegung (Aktivitäten) oder zum Natur- und Landschaftserlebnis (Beobachten und Betrachten) zusammen. Bei der Betrachtung der Erholungsmöglichkeiten müssen dementsprechend neben den landschaftsorientierten Kriterien auch die nutzungsorientierten Aspekte berücksichtigt werden.

Im Stadtgebiet Halles sind mit dem Landschaftsschutzgebiet „Dölauer Heide“ und mit der „Mittleren Saaleaue“ zwei große Naherholungsgebiete zu verzeichnen. Hinzu kommen noch zahlreiche städtische Parkanlagen, große Gartenanlagen sowie zahlreiche Seen und Teiche.

Der Bereich nördlich der Hafenanlage ist aufgrund der aktuellen Nutzung nicht für Erholungs- und Freizeitaktivitäten geeignet. Der südliche Teil des Untersuchungsraumes, insbesondere der Bereich der Saaleauen und der Bereich um die in diesem Teil befindlichen Stillgewässer, lädt zum Spaziergehen und Radfahren ein. In diesem Bereich befindet sich ein ausgebautes Netz von Rad-Wanderwegen und Freizeitrouten. Die angrenzende Dauerkleingartenkolonie dient der Erholung besonders an den Wochenenden.

### Land- und Forstwirtschaft

Eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung findet im Gebiet unmittelbar um das Hafenbecken nicht statt. Im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. Am rechten Saaleufer befinden sich Auenwaldbereich. Die Flussniederungen linkerseits der Saale sind als Offenlandflächen zu bezeichnen. Aufgrund der nur sehr geringen bzw. irrelevanten Emissionen ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf forst- oder landwirtschaftliche Flächen zu rechnen.

## **1.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

### **Allgemeine Beschreibung**

Bei der Standortfläche handelt es sich um eine bereits industriell-gewerblich genutzte Fläche. Es befinden sich hier keine höherwertigen Biotope. Das Gebiet Hafen Halle-Trotha dient der gewerblichen Nutzung und weist somit einen hohen Versiegelungsgrad auf. Das gesamte Gebiet der gewerblichen Nutzung nimmt eine Fläche von ca. 40 % des gesamten Untersuchungsraumes ein. Ein sehr geringer Teil des Untersuchungsraumes im südlichen Teil gelegen dient der Wohnbebauung. Quer durch das Untersuchungsgebiet fließt die Saale von Südosten in nordwestliche Richtung. Die Uferbereiche beiderseits der Saale sind zu großen Teilen durch Auenbereiche gekennzeichnet, von denen einige Bereiche als besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG ausgewiesen sind. Vom rechten Saaleufer beginnend in südliche Richtung erstreckt sich ein Teil des Landschaftsschutzgebietes Saale.

Bei den Flächen nördlich und südlich zum Hafenbecken gelegen, handelt es sich gemäß der aktuellen Fassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle um Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung. Gemäß dem Erläuterungsplan zum Flächennutzungsplan handelt es sich dabei um Sonderbauflächen mit gewerblicher Nutzung und Eignung für stärker emittierende Gewerbe.

Am linken Saaleufer befinden sich drei größere Stillgewässer mit einem ausgeprägten Schilfbereich. Einige Bereiche um die Stillgewässer sind mit Weiden-Bruchwald bedeckt. In diesem Bereich befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

Östlich an diesen Bereich anschließend bis auf den Saalwerder erstrecken sich Grünlandflächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden.

### **Schutzgebiete (Schutzkriterien)**

#### NATURA 2000- Schutzgebiete

Im Untersuchungsraum befinden sich Teilflächen zweier FFH- Schutzgebiete. In ca. 610 m Entfernung südwestlicher Richtung zum geplanten Anlagenstandort befindet sich das nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH- Richtlinie) ausgewiesene besondere Schutzgebiet „Brandberge in Halle“ (DE 4437-309) (Schutzgebiet- Nr. 179), in ca. 950 m Entfernung südöstlicher Richtung befindet sich das FFH- Schutzgebiet „Nordspitze der Peißnitz und Forstwerder in Halle“ (DE 4437-307) (Schutzgebiet- Nr. 120).

#### a) *Nordspitze Peißnitz und Forstwerder in Halle (Schutzgebiet- Nr. 120)*

Das Gebiet umfasst eine Größe von 23 ha und befindet sich in südöstlicher Lage in einer Entfernung von ca. 950 m zum geplanten Anlagenstandort. Im Gebiet kommen folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie vor:

- feuchte Hochstaudenfluren, incl. Waldsäume (Kennziffer 6430) (zuletzt nicht mehr nachgewiesen),

- Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Kennziffer 91E0\*),
- Hartholzaunenwälder (Kennziffer 91F0).

Tabelle 2: Vorkommende Arten nach Anhang II (und z.T. IV) der FFH- Richtlinie

Arten nach Anhang II der FFH- RL	Populationsgröße lt. Standarddatenbogen (SDB)	Erhaltungszustand lt. SDB
Eremit*	r	C
Mopsfledermaus	p	C
Rapfen	p	B
Biber	v	B
Ausgewählte Arten nach Anhang IV der FFH- RL	Populationsgröße lt. SDB	
Braunes Langohr	p	
Breitflügelfledermaus	p	
Großer Abendsegler	p	
Kleiner Abendsegler	p	
Knoblauchkröte	p	
Rauhhaufledermaus	p	
Wasserfledermaus	p	

Populationsgröße laut. Standarddaten-bogen (SDB):

- r – selten, nicht bis keine Populationen,
- p – vorhanden,
- v – sehr selten, Einzelindividuen,

Erhaltungszustand laut (SDB):

- A – sehr gut,
- B – gut,
- C – mittel bis schlecht.

Es handelt sich um einen gut ausgeprägten naturnahen Hartholzauwald mit einem Weichholzsaum an der Nordspitze und dem Saale- Nebenarm. In diesem Gebiet befinden sich mehrere Binnengewässer, Flächen mit feuchtem und mesophilem Grünland und Laubwaldbereiche. Eine Empfindlichkeit besteht in erster Linie durch Lärmbelastigung. Als Schutzziel gilt der Erhalt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich der dafür charakteristischen Arten) nach Anhang 1 und den Arten nach Anhang 2 FFH- Richtlinie (Standard-Datenbogen DE4437309).

b) *Brandberge in Halle (Schutzgebiet- Nr. 179)*

Das Schutzgebiet Brandberge in Halle umfasst eine Größe von 91 ha. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie die in diesem Gebiet vorkommen sind:

- trockene europäische Heiden (Kennziffer 4030),
- feuchte Hochstaudenfluren, incl. Waldsäume (Kennziffer 6430),
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Kennziffer 8230).

Vorkommende Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie sind Folgende:

*Tabelle 3: Übersicht der im FFH-Gebiet vorkommenden Anhang II Arten*

Arten nach Anhang II der FFH- RL	Populationsgröße lt. SDB	Erhaltungszustand lt. SDB
Kammolch	r	B
Mopsfledermaus	p	B
Großes Mausohr	p	B
Schmale Windelschnecke	r	B

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen stadtnahen Porphyrhügel, der ehemals als Truppenübungsplatz genutzt wurde. Dadurch bildeten sich offene Silikat- Pionierfluren aus. Aufgrund der derzeit ausschließlich extensiven militärischen Nutzung findet eine flächendeckende Sukzession statt. Durch den kleinräumigen Wechsel von Silikat- Pionierfluren, Felsfluren und Heiden mit Hochstaudenfluren und vielfältigen Sonderstrukturen bestehen Lebensräume für viele Arten. Eine Verletzlichkeit der bestehenden Gegebenheiten ist durch eine Aufgabe der Beweidung zu befürchten. Schutzziel für dieses Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich aller dafür charakteristischen Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie (Standard- Datenbogen DE4437309).

#### Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete (NSG) werden in Sachsen-Anhalt gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 a) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) ausgewiesen. Im Umkreis von 800 m – 1.600 m befindet sich das ausgewiesene Naturschutzgebiet „Brandberge in Halle“ (NSG0155H\_). In einem Umkreis von 900 m – 1.500 m befindet sich weiterhin das Naturschutzgebiet „Forstwerder“ (NSG0138H\_). Da diese Gebiete mit den o. g. FFH- Gebieten identisch sind, wird an dieser Stelle auf eine gesonderte Beschreibung verzichtet.

#### Nationalpark

Im Untersuchungsraum befindet sich kein Nationalpark nach § 24 BNatSchG bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA.

#### Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Biosphärenreservate werden in Sachsen-Anhalt gem. § 20 NatSchG LSA und Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 d) NatSchG LSA ausgewiesen.

Biosphärenreservate sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden.

Das als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene größte zusammenhängende Waldgebiet innerhalb des Stadtgebietes „Dölauer Heide“ (LSG0037\_, Größe 740 ha) schließt sich in südwestlicher Richtung an das NSG „Brandberge“ in einer Entfernung zum Standort von ca. 1.700 m an, es befindet sich nicht im Untersuchungsraum (LAU 2000). Brombeerreiche Kiefern- Eichen- Mischbestände kommen in diesem Landschaftsschutzgebiet am häufigsten vor. Daneben kommen in geringem Umfang Kiefern- Reinbestände vor. Einzelne Waldflächen sind durch das Vorkommen der Rot- Buche gekennzeichnet. Die Dölauer Heide ist in einem Umkreis von etwa 10 km das größte zusammenhängende Waldgebiet. Dieses Gebiet zeichnet sich durch eine reichhaltige Fauna, insbesondere einer reichen Avifauna (Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard u.a.) aus. Als Entwicklungsziel ist die Wiederherstellung bzw. Erhaltung der natürlichen reich strukturierten Laubmischwälder aus den Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation durch eine ökologisch orientierte Waldbewirtschaftung vorgesehen. Ein Netz von Haupt- und Nebenwegen soll die Erholungssuchenden lenken. Ruhezone und Rückzugsgebiete für die Fauna sind in den weniger zugänglichen Bereichen zu finden.

Direkt am westlichen Saaleufer (Saale miteingeschlossen) erstrecken sich Bereiche des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Saaletal“ (LSG0034HAL). Dieses reicht bis an den nordwestlichen Bereich des Hafenbeckens und befindet sich somit zu großen Teilen im Untersuchungsgebiet. Das LSG repräsentiert die Landschaftseinheit Halle-Naumburger Saaletal. Der Charakter der Landschaft ist sehr abwechslungsreich und vielseitig. Prägendes Element ist die Saale. Der naturnahe Verlauf der Saale mit vielen Mäanderbögen zeichnet die Landschaft ebenso aus wie die durch die Eintiefung des Flusses angeschnittenen Buntsandstein- und Muschelkalkhänge. Die weniger steilen Hangbereiche der Saale werden durch vielseitige Nutzung (Weinberge, Streuobstwiesen, Trockenrasen, Trockengebüsche, Wiesen und Wälder) gekennzeichnet. Ziel der Entwicklung des LSG sollen vorrangig die Erhaltung und die Wiederherstellung des naturnahen Charakters der Saale sein:

- mäandrierende Verlauf der Saale belassen,
- Erhöhung des Baumbestandes in den Auen,
- Laubmischwälder sind zu erhalten,
- xerotherme Vegetationskomplexe durch extensive Bewirtschaftung erhalten.

#### Naturparke

Der Vorhabensstandort und der Untersuchungsraum befinden sich nicht innerhalb eines Naturparks.

#### Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotop, geschützte Landschaftsbestandteile

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind mehrere Biotop nach § 30 BNatSchG zu finden (siehe Karte 2 im Anhang des UVP- Berichtes nach § 16 UVPG). Die der Standortfläche nächstgelegenen Biotop sind:

- im Südwesten des Untersuchungsgebietes (ca. 400 m vom Anlagenstandort entfernt) am linken Saaleufer Auwald, Bruchwald, Sumpfwald (Nr. 459),
- im Südwesten ein Biotop mit Röhricht, Verlandungszone, Nasswiese (Nr. 232) (Entfernung ca. 500 m vom Anlagenstandort),
- im Südosten des Untersuchungsgebietes (ca. 300 m vom Anlagenstandort entfernt) Hecke und Feldgehölz (Nr. 315).

Auf dem Anlagenstandort selbst befinden sich keine Biotop nach § 30 BNatSchG, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile.

### 1.4.3 Schutzgüter Boden und Fläche

#### Geologie

Das Hafengebiet Halle-Trotha befindet sich regionalgeologisch nördlich der Halleschen Marktplatzverwerfung im östlichen Randbereich des Petersberger- Lettiner- Porphyrmassivs (Oberer Hallescher Porphyrkomplex). Der oberflächennah anstehende Porphyr ist Ursache für die kuppige Landschaft im Nordwesten der Stadt Halle. Die Entstehung des Porphyrs lag in der Zeit des Oberkarbon. Die heutigen Oberflächenformen im Halleschen Raum sind das Resultat des Zusammenwirkens von Abtragungsvorgängen im Tertiär und Quartär mit den Gegebenheiten des geologischen Untergrundes und des Salzauslaugungsprozesses im Untergrund. Die Saale hat sich dabei im Bereich Kröllwitz und Lettin tief in die Schichten des Porphyrkomplexes eingeschnitten.

#### Boden und Fläche

Die Böden im Raum Halle sind den Bodenlandschaften der Auen (Region der Flusslandschaften) und den Bodenlandschaften der tschernoembetonten Lössböden zuzuordnen. Beim Stadtgebiet Halles handelt sich um eine urbane Landschaft, also um eine anthropogen überprägte Bodenlandschaft, die durch Versiegelung sowie kleinräumigen Nutzungswechsel gekennzeichnet ist (Bodenatlas Sachsen-Anhalt, 1999).

Charakteristisch sind Siedlungsböden über Auen- und Kolluvialsedimenten vorwiegend lehmig- toniger Zusammensetzung (Auenbereich) sowie Siedlungsböden über Gesteinsschutt und Gestein. Bei diesen Böden der urbanen Landschaften handelt es sich um komplizierte Gesellschaften natürlicher, anthropogen beeinflusster und anthropogener Böden in kleinflächigem Wechsel aus unterschiedlichsten Substraten. Sie überlagern in ihrer Ausdehnung die natürlichen Bodenlandschaften (siehe Bodenatlas Sachsen-Anhalt, 1999). Siedlungsböden erfahren eine anthropogene Überprägung durch Wohnbebauungen, Industrie- und Gewerbeanlagen oder Verkehrswegebau, insbesondere durch Versiegelung unterschiedlichen Ausmaßes. Dieser Zustand liegt auch im Bereich des durch die in Betrieb befindliche Biodieselanlage bereits überbauten Anlagenstandortes vor. Im Rahmen der Planung wird insgesamt eine Fläche von ca. 324 m<sup>2</sup> für die jetzt geplante Erweiterung der drei neuen Produktionsgebäude A (144 m<sup>2</sup>), B (144 m<sup>2</sup>) und AB (36 m<sup>2</sup>) zusätzlich versiegelt.

Bei allen drei Gebäuden erfolgt, als Ergebnis der Baugrunduntersuchung, die Gründung auf Pfählen nach Statik.

#### Altlastenverdacht

Gemäß Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde/ Altbergbau der Stadt Halle ist das Grundstück Am Saalehafen 8, Gemarkung Trotha, Flur 2, Flurstücke 108, 109 (vormals 102) in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ aufgrund langjähriger gewerblicher bzw. industrieller Nutzung erfasst.

### 1.4.4 Schutzgut Wasser

Das hydrologische Bild im Untersuchungsraum wird im Wesentlichen durch die Saale geprägt, die den Untersuchungsraum aus südöstlicher Richtung westwärts durchfließt. Der Anlagenstandort befindet sich in ca. 180 m Entfernung zum rechten Saaleufer direkt am Hafenbecken des Binnenhafens Halle-Trotha.

Bei dem letzten Extrem- Hochwasser im Jahr 2013 war der Standort mit betroffen.

### Wasserschutzgebiete (Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutz- zonen)

Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete befinden sich weder in unmittelbarer Standortnähe noch im Gebiet des Untersuchungsraumes. Vorrangige Gebiete für den Hochwasserschutz sind die Flussniederungen der Saale. Überschwemmungsgebiete kommen im Untersuchungsraum beiderseits der Saale vor. Das Hafenbecken ist innerhalb der Karte zu den ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Karte zu den rechtskräftigen Überschwemmungsgebieten, Stand 2017) ebenfalls als Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet. Die Standortlage fällt nicht in den ausgewiesenen Bereich für Überschwemmungsgebiete.

Bei dem letzten Extrem- Hochwasserereignis im Jahr 2013 war der Standort allerdings mit betroffen. Gemäß den Erkundungsdaten der Universität in Halle auf der Grundlage der Fernerkundungsdaten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen- Anhalt kann der Standort als Risikogebiet gemäß § 73 WHG eingestuft werden. Aus diesem Grund wird bei der Planung der Gebäude A und B aus Hochwasserschutzgründen eine Aufkantung von 1,5 m (Bodenplatte als Tasse) vorgesehen.

## 1.4.5 Schutzgut Klima und Luft

### Klima

Der Hallenser Raum ist klimatologisch der Region des Börde- und Mitteldeutschen Binnenlandklimas zuzuordnen. Dieses Gebiet befindet sich aufgrund der Leelage zum Harz in dessen Regenschatten, wodurch gegenüber der Umgebung z. T. deutlich geringere Niederschläge fallen. Diese Region ist gekennzeichnet durch Jahresniederschlagswerte von < 500 mm (mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe 1991 bis 2000: 498 mm). Die durchschnittlichen Jahrestemperaturwerte (1991 bis 2000) betragen ca. 9,7 °C. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest bis Nordwest (Quelle: Klimastatusbericht 2001 DWD).

Bei dem Klima in Halle handelt es sich um einen typisch ausgeprägten Stadtklima- Bereich. Dieses ist gekennzeichnet durch einen kleinräumigen Wechsel mikroklimatischer Verhältnisse und die Ausprägung mehrerer baustrukturell bedingter Wärmeinseln, die durch eine Überwärmung gegenüber dem Umland bei geringer Luftfeuchte gekennzeichnet sind. Ursache sind in erster Linie der hohe Versiegelungsgrad sowie der Verlust an vegetationsbestandenen Flächen.

Das Gebiet um den Standort der geplanten Anlage ist als klimatologisches Ungunstgebiet, aufgrund der siedlungsbedingten thermischen Belastung, anzusehen (Landschaftsrahmenplan der Stadt Halle 1998).

Regional und lokal bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete befinden sich nördlich der Hafenanlage Halle-Trotha. Vom Norden her stadteinwärts abfließende Kaltluftströme umströmen diesen Bereich. Eine weitere potentielle Kaltluftabflussbahn für Kaltluftströme befindet sich im südlichen Bereich zum Hafengebiet vom Süden herkommend. Der Bereich der Saaleniederung ist als potenzielles Kaltluftentstehungsgebiet anzusehen (Landschaftsrahmenplan der Stadt Halle 1998).

### Luft

#### *Vorbelastung durch gasförmige Schadstoffe*

Als Grundlage der Aussagen zur Immissionsvorbelastung dienen die kontinuierlich erfassten Immissions- Messwerte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, welches an mehreren Standorten in Halle seit Jahren die Immissionssituation überprüft.

An der Verkehrsmessstation Halle/ Paracelsusstraße (Jahresmittelwert: 49 µg/m<sup>3</sup>) sowie den mit Passivsammlern beprobten Messstandorten Halle/ Merseburger Straße 10 – Westseite (Jahresmittelwert: 42 µg/m<sup>3</sup>) – und Halle/ Volkmannstraße (Jahresmittelwert: 45 µg/m<sup>3</sup>), traten Jahresmittelwerte auf, die den nach Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) zulässigen Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup> überschreiten.

Deshalb sind im Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Halle Maßnahmen festgelegt, mit dem Ziel die Luftqualität zu verbessern und die Einhaltung des Grenzwertes zukünftig zu gewährleisten (Immissionsschutzbericht LSA 2016, LAU 2017).

Es erfolgt ein Vergleich der Vorbelastungswerte der Immissionen für die erfassten Luftparameter mit den Immissionswerten der TA Luft.

*Tabelle 4: Vorbelastung durch Luftschadstoffe an der LÜSA- Messstation Paracelsusstr. Halle (2016) im Vergleich zu den Werten der TA Luft*

Schadstoff	IW	IJV
Stickstoffdioxid	40 µg/m <sup>3</sup>	46 µg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid	---	51 µg/m <sup>3</sup>
PM 10	40 µg/m <sup>3</sup>	27 µg/m <sup>3</sup>

Quelle: LAU, Immissionsschutzbericht LSA 2016

IW: Immissionswert zum Schutz der menschlichen Gesundheit- Jahresmittelwert

IJV: Immissions-Jahres-Vorbelastung

Die Auswertung der Deposition von Staub insbesondere der darin enthaltenen Schwermetalle ergab folgendes Bild für das Jahr 2016:

*Tabelle 5: Vorbelastung durch die Deposition (2016) im Vergleich zu den Immissionswerten der TA Luft*

Schadstoff		IW1	Halle/Merseburger Str.	
			I1V	Anteil am IW1 in %
Blei	in µg/m <sup>2</sup> ·d	100	12,7	12,7
Cadmium	in µg/m <sup>2</sup> ·d	2	0,2	10
Nickel	in µg/m <sup>2</sup> ·d	15	5,9	39,33
Arsen	in µg/m <sup>2</sup> ·d	4	1,0	25
Chrom	in µg/m <sup>2</sup> ·d	---	13,8	---
Kupfer	in µg/m <sup>2</sup> ·d	---	45,9	---
Zink	in µg/m <sup>2</sup> ·d	---	115,3	---
Vanadium	in µg/m <sup>2</sup> ·d	---	3,4	---
Mangan	in µg/m <sup>2</sup> ·d	---	59,4	---

Quelle: LAU, Immissionsschutzbericht 2016

I1V: Vorbelastung - Jahresmittelwert

IW1: Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen bzw. zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und schädlichen Bodenveränderungen - Jahresmittelwert

#### 1.4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation, Wasser, Nutzungsstrukturen etc. bilden die Basis für die Beschreibung des Landschaftsbildes. Dabei dienen die Kriterien Vielfalt, Strukturierung, Natürlichkeit und Eigenart zur Bewertung des landschaftsästhetischen Wertes (Ist-Zustand, Vorbelastung), der Empfindlichkeit und des Entwicklungspotentials des Landschaftsbildes.

Die Stadt Halle liegt naturräumlich gesehen in einem Übergangsbereich von Landschaftsräumen völlig unterschiedlicher ökologischer Struktur und räumlicher Qualität. Der westliche Teil der Stadt wird geprägt durch eine strukturreiche Kuppenlandschaft mit den markanten Porphyrhängen beiderseits des Saaletales (den Ausläufern des östlichen Harzvorlandes). Der Osten der Stadt wird dagegen durch die heute strukturarmen, fast ebenen und landwirtschaftlich geprägten Schwarzerdegebiete bestimmt. Mitten durch die Stadt zieht sich das Saaletal mit einer zum Teil noch gut erhaltenen Auenstruktur. Die Landschaft im Südosten Halles wird geprägt durch die Nachfolgelandschaften des Braunkohlentagebaus (Landschaftsrahmenplan der Stadt Halle, 1998, 1. Teilfortschreibung März 2013).

Der Standort der geplanten Anlage ist durch die vorhandene Hafenstruktur und die bereits ansässigen Firmen gewerblich-industriell geprägt.

Der Wert der Landschaft für die Erholungsnutzung ist im unmittelbaren Umfeld der Anlage aufgrund des industriell-gewerblichen Charakters gering. Dagegen ist der Bereich im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes (Saaleauen, Stillgewässer) für Erholungszwecke von erheblich höherem Wert.

#### 1.4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst sämtliche von Menschen geschaffene bzw. genutzte Flächen und Gebäude. Hierzu zählen insbesondere Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie wertvolle Nutzungs- und Erholungsflächen. Als Denkmäler werden Bauten bezeichnet, die für die Geschichte des Menschen, seine Siedlungen und Arbeitsstätten von Bedeutung sind. Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden.

Gemäß Stellungnahme der Stadt Halle, Abteilung Denkmalschutz (*siehe Stellungnahme vom 19. April 2017*) befinden sich im Bereich des Hafens Halles, nördlich zum Hafenbecken gelegen, einige Baudenkmale und Denkmalbereiche. Weiterhin ist der Hafen Halle-Trotha (Brachwitzer Straße 27 bis 38) als Denkmal ausgewiesen (*siehe Übersichtplan der Stadt Halle in Anlage 3*): Die Ausweisungsmerkmale sind geschichtlich, kulturell-künstlerisch, technisch-wirtschaftlich sowie städtebaulich begründet.

##### *Denkmalbegründung:*

Der Hafen Halle-Trotha ist eine seit 1916 in der Hoffnung auf die Weiterführung des Mittelkanals von Hannover bis zur Elbe und die direkte Anbindung der Saale geplante Hafenanlage.

Die 1919 vorgelegte großzügige Planung als Handels-, Industrie- und Umschlaghafen sah neben dem Saalekai fünf Hafenbecken vor, wurde jedoch wegen des verzögerten und 1942/43 schließlich abgebrochenen Ausbaus der Saaleanbindung und weiterer wirtschaftlicher Schwierigkeiten nur in Teilen verwirklicht. Die Bauarbeiten begannen 1926, ab 1928 konnten die Kaianlagen am Saalekai genutzt werden, ab 1931 auch das Hafenbecken und 1929 wurde die Brachwitzer Straße gepflastert.

Zum Baudenkmal Hafen gehören:

- das erste und einzige Hafenbecken in seiner original erhaltenen Form und seiner im östlichen Bereich der Nordseite erhaltenen gespundeten Kaianlage,
- die Gleisanlagen an der Nordseite des Hafenbeckens als Dokument für die Verbindung des Hafens und der Speicherbauten mit der Schiene,
- die monumentalen weithin sichtbaren landschaftsprägenden Speicherbauten nördlich und südlich der Brachwitzer Straße; die Speicherbauten auf dem Gelände des Hafens Halle-Trotha dokumentieren in besonderer Weise die Entwicklung des Speicherbaus,
- der 1935 als erster Speicherbau an der Brachwitzer Straße (Nr. 27) errichtete Silo war ein sogenanntes Suka-Silo, ausgestattet mit der 1923 patentierten Suka-Lüftungstechnik, errichtet in Eisenbeton in der ab 1927 angewandten Gleitbautechnik,
- bei den 6 Bodenspeichern, errichtet 1937 (derzeit ohne Hausnummer) und 2 Silobauten, errichtet 1938 (derzeit ohne Hausnummer), handelt es sich um Reichstypenspeicher der Wehrmacht, die 1937 errichteten Silos gehören zu den frühesten erhaltenen Reichstypenspeichern in Deutschland. Neben Münster, München und Schönebeck gehört das Ensemble zu den größten erhaltenen Speicherkomplexen in Deutschland,
- 1939/ 40 und 1940/ 41 wurden durch private Bauherren 2 weitere typisierte Silobauten für den Reichsnährstand errichtet (Brachwitzer Straße 35),
- es folgte in den späten 1950er Jahren das auf kreuzförmigem Grundriss errichtete Großsilo mit seiner bauzeittypischen Fassade und letztlich 1966/ 67 der in Gleitbauweise errichtete Silobau des Kraftfuttermischwerks Halle Trotha

## 1.5 Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen

Der Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 3 Satz 2 UVPG in der Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen. Die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt sind frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig zu berücksichtigen. Die UVP umfasst nach § 2 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen.

Die Auswirkungen eines Vorhabens sind einerseits von der Art und dem Umfang der Umweltwirkungen und andererseits von der Existenz und der Sensibilität der durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter abhängig.

Bei der Einstufung des Grades der Umweltwirkungen sind diejenigen Umweltwirkungen herauszuarbeiten, die der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes dienlich sind.

In die Betrachtung und Beurteilung der einzelnen Schutzgüter wurden die folgenden Unterlagen, Fachstellungen einbezogen:

- Antragsunterlagen: 2 Ordner,
- Stellungnahmen (u. a. Referate des Landesverwaltungsamtes, Landesamt für Verbraucherschutz),
- Aufgrund fehlender Einwendungen wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

## 1.6 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens

### 1.6.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit können im Wesentlichen von projektspezifischen Wirkfaktoren ausgehen:

- Emissionen von Geräuschen und Erschütterungen,
- Emissionen von Luftschadstoffen und Staub,
- Emissionen von Gerüchen sowie,
- temporäre Einflüsse während der Bauphase (Luftschadstoffen, Staub, Geräuschen, Erschütterungen und visuelle Wirkungen).

#### Emissionen durch Geräusche im bestimmungsgemäßen Betrieb

Anhand der Schallimmissionsprognose, erstellt durch öko control GmbH vom 15.12.2017, wurde eine Einhaltung der entsprechend um 6 dB(A) herabgesetzten Immissionswerte an den nächstgelegenen relevanten Immissionsorten nachgewiesen:

Tabelle 6: Schallimmissionswerte im Umfeld der Biodieselanlage

Immissionsort (Gebietseinordnung gem. BauNVO)	IRW red. tags dB(A)	IRW red. nachts dB(A)	Beurteilungs-pegel geänderte Gesamtanlage tags dB(A)	Beurteilungs-pegel geänderte Gesamtanlage Sonn- und Feiertag dB(A)	Beurteilungs-pegel geänderte Gesamtanlage nachts dB(A)
IO1 (GE), Binnenhafenstraße 1	59	44	43	43	43
IO2 (MI), Brachwitzer Str. 15	54	39	29	29	29
IO3 (MI), Wohnhaus Brachwitzer Str. 44/ 46	54	39	25	25	25

IO4 (WA), Wohnhaus Bless-huhnweg 11	49	34	31	33	29
IO5 (MI), An der Kiesgrube 5	54	39	30	30	30
IO6 (MI), Äußere Lettiner Str. 208	54	39	28	28	29
IO7 (GE), Hafen Halle GmbH	59	---	45	45	---
IO8 (MI), An der Kiesgrube 13	54	39	37	37	38

Aus der Tabelle geht hervor, dass die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte durch die geänderte Gesamtanlage nicht überschritten werden, so dass die Maximalpegel deutlich unter den nach TA Lärm zulässigen Werten liegen werden.

Bei Umsetzung der erforderlichen Schalldämmungen, insbesondere der schallrelevanten Aggregate des bereits bestehenden Kühlturmes, ist eine Einhaltung der herabgesetzten Immissionsrichtwerte zu prognostizieren.

#### Erschütterungen

Aus dem Betrieb der geplanten Anlage werden keine Erschütterungen verursacht.

#### Emissionen durch Luftschadstoffe und Staub im bestimmungsgemäßen Betrieb

In der gutachtlichen Stellungnahme von Barth & Bitter vom 12.05.2017 wird dargestellt, dass die Emissionsmassenströme deutlich unterhalb der entsprechenden Bagatellmassenströme der TA Luft liegen werden. Der Betrieb der Anlage verursacht keine relevanten Staubemissionen.

#### Verkehrsbedingte Auswirkungen

Mit verkehrsbedingten Auswirkungen ist durch den anlagenbezogenen LKW- Verkehr nicht zu rechnen. Die zusätzlichen Fahrten (ca. 9 Anlieferungen und 7 Abholungen) werden sich im Verhältnis zum bereits bestehenden Verkehr auf den Zufahrtsstraßen nicht nachteilig auf die gesamte Emissionssituation der Biodieselanlage auswirken.

#### Emissionen durch Gerüche im bestimmungsgemäßen Betrieb

Anhand einer Geruchsimmisionsprognose vom 25.09.2018 (erstellt durch öko control GmbH) wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der geänderten Biodieselanlage Geruchshäufigkeiten bei ca. 0 % hervorgerufen werden und damit irrelevant im Sinne der GIRL sind. Damit ist auch der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete von 10 % weit unterschritten.

#### Temporäre Einflüsse während der Bauphase

Während der Bauphase können Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben durch Baufahrzeuge, den Betrieb von Baumaschinen sowie durch die in den Boden eingreifenden Bautätigkeiten temporär auftreten. Diese Emissionen haben ein auf das Vorhabengebiet sowie auf das unmittelbar angrenzende Umfeld beschränktes Ausbreitungspotential.

In der Bauphase können durch die Bautätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Ramm-, Schüttel- und Verdichtungsarbeiten zur Herrichtung der Bauflächen sowie im Zuge der Errichtung von Gebäuden, Erschütterungen im Bereich des Betriebsgeländes sowie im dessen Umfeld hervorgerufen werden. Die Erschütterungen können durch eine geeignete Auswahl von Baumaschinen sowie eine Durchführung der Arbeiten entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik vermieden bzw. weitgehend reduziert werden.

## 1.6.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind die nachstehenden Wirkfaktoren und Folgewirkungen relevant.

*Anlagenbedingte Wirkfaktoren:*

- Flächeninanspruchnahme/ -versiegelung,
- Baukörper (Kollisionsrisiko, Trennwirkungen, Optische Wirkungen).

*Betriebsbedingte Wirkfaktoren:*

- Emissionen von Luftschadstoffen,
- Emissionen von Geräuschen.

Über Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können z. B. durch Einträge von Schadstoffen über den Luftpfad umweltrelevante Stoffe in Gewässer, in Böden und auf verschiedenen Wirkungspfaden in Pflanzen und Tiere gelangen. Daher sind die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna und den naturschutzfachlichen Gebietschutz zu untersuchen und zu beurteilen.

### Flächeninanspruchnahme/ -versiegelung

Die Errichtung der geplanten Anlage soll benachbart zur bereits bestehenden Biodieselanlage erfolgen. Bei den dafür vorgesehenen Flächen handelt es sich um z. T. bereits versiegelte Flächen innerhalb des bauleitplanerisch als gewerbliche Baufläche dargestellten Anlagenstandortes.

Durch die Errichtung der geplanten Anlage werden keine Biotopflächen in Anspruch genommen, auch erfolgt keine direkte Beeinträchtigung von Arten.

### Baukörper (Kollisionsrisiko, Trennwirkungen, Optische Wirkungen)

Mit dem geplanten Vorhaben werden mehrere Gebäude mit unterschiedlichen Bauwerkshöhen auf dem bestehenden Betriebsgelände realisiert.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine zusammenhängenden Biotopstrukturen und auch keine für den Biotopverbund bedeutsamen Funktionsbereiche zerschnitten.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu bestehenden gewerblich-industriellen Nutzungen, welche bedeutsame Vorbelastungen darstellen, sind die durch die künftigen Bauten und die anthropogene Tätigkeit (Anwesenheit von Menschen, Betrieb von Arbeitsmaschinen) verbundenen optischen Einflüsse als vernachlässigbar einzustufen. Meidungs- und Ausweichverhalten von einzelnen Arten, insbesondere der Avifauna, sind jedoch nicht vollständig auszuschließen.

### Emissionen von Luftschadstoffen

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen mehrere nach § 30 BNatSchG ausgewiesene Biotope und Teilgebiete zweier nach der FFH- Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete („Brandberge in Halle“ und „Nordspitze Peißnitz und Forstwerder in Halle“).

Keines der im Untersuchungsraum befindlichen Schutzgebiete oder Biotope nach § 30 BNatSchG wird durch das geplante Vorhaben direkt beeinflusst. Eine indirekte Beeinflussung wäre über den Eintrag von Luftschadstoffen denkbar.

Aufgrund der irrelevanten Immissionen an Luftschadstoffen (Barth & Bitter 2017) und der nicht signifikanten Verkehrserhöhung ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter durch den Eintrag von Luftschadstoffen zu rechnen. In den FFH- Gebieten „Nordspitze Peißnitz und Forstwerder in Halle“ im Südosten und „Brandberge in Halle“ im Südsüdwesten liegen die Stickstoffdepositionen mit 0,0055 N/(ha · a) und 0,006 kg N/(ha · a) deutlich unter dem Irrelevanzwert von 0,3 kg N/(ha · a). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Biotope im Umfeld der Anlage und FFH- Gebiete sind daher nicht zu erwarten.

### Emission von Geräuschen

Eine negative Beeinträchtigung durch Schallimmissionen auf potenziell vorkommende schallsensible Vogelarten durch die geplante Anlage ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die Berechnungsergebnisse innerhalb der Schallprognose zeigen, dass die Zusatzbelastung der geänderten Gesamtanlage sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum mindestens 6 dB(A) unter den Richtwerten nach TA Lärm liegen werden. Die zulässigen Immissionswerte werden eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Innerhalb der Schallimmissionsprognose (öko control GmbH 2017) wird dargelegt, dass die von der Anlage insgesamt selbst in Zeiten höchster Schallemission verursachten Immissionen bereits unmittelbar angrenzend zum Anlagengelände und in naher Nachbarschaft lediglich bis zu max. 45 dB(A) betragen werden. Die ermittelten Beurteilungspegel liegen damit deutlich unterhalb der Schwelle von 52 dB(A), welche für relevante Lebensräume für die Avifauna herangezogen werden kann.

## **1.6.3 Schutzgüter Boden und Fläche**

Es kommt durch die Errichtung der geplanten Anlage zu einer Neuversiegelung von ca. 324 m<sup>2</sup> bisher unversiegelten Bodens auf einer bauleitplanerisch als gewerbliche Baufläche ausgewiesenen Anlagenfläche. Aufgrund der Vornutzung handelt es sich um bereits anthropogen veränderte Böden, die keine hohe Wertigkeit besitzen. Der Anlagenstandort wird im Altlastenkataster als Altlastenverdachtsfläche geführt. Sollten im Zuge der erforderlichen Bodenarbeiten Verdachtsmomente im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen auftreten, so ist der Bodenaushub in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde entsprechend zu entsorgen.

### Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

Durch Betriebsstörungen ausgelöste Schadstofffreisetzungen können grundsätzlich zu negativen Auswirkungen auf den Boden führen. Die Menge der in der geplanten Anlage gehandhabten gefährlichen Stoffe unterschreitet die Mengenschwellen der Störfall-Verordnung. Die Anlage unterliegt weder den Grund- noch den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Anlage auch bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes kein Potenzial für ernste Gefahren mit Verunreinigungen des Bodens hervorruft.

#### 1.6.4 Schutzgut Wasser

Eine direkte Inanspruchnahme der Oberflächengewässer durch Wasserentnahme oder Abwassereinleitung ist nicht geplant.

Die Grundwasserneubildungsrate wird durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, da es sich bei der geplanten Standortfläche um eine bereits in Nutzung befindliche gewerbliche Fläche handelt, die durch die bereits bestehende Biodieselanlage einen relativ hohen Versiegelungsgrad besitzt.

Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen werden die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und entsprechende Vorkehrungen getroffen. Die Tankbehälter werden in einer entsprechend ausgestatteten Tanktasse mit einer Aufkantung von ca. 1,50 m aufgestellt. Die Tanks verfügen über einen Überfüllungsschutz.

Die neu geplanten Gebäude weisen ebenfalls eine Aufkantung von 1,5 m auf.

Alle Prozess-Abwasserströme (maximal 2 m<sup>3</sup>/h) werden vereinigt und über den vorhandenen, ausreichend dimensionierten Schmutzwasserkanal der Abwasserwerke Halle ausgeschleust. Hierfür wurde eine Indirekteinleitergenehmigung mit Datum vom 10.05.2019 durch die Stadt Halle erteilt.

Das anfallende häusliche Abwasser wird in die Kanalisation des zuständigen Abwasserzweckverbandes geleitet. Zusätzliche Sanitärabwassermengen fallen allerdings nicht an, da sich die Anzahl der Mitarbeiter nicht erhöhen wird.

Unbelastetes Niederschlagswasser von den Anlagenflächen außerhalb der Gebäude wird in den Oberflächenwasserkanal des Hafens eingeleitet.

Die Einträge über den Luftpfad sind nur sehr gering, so dass auch hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser zu erwarten sind.

Durch das Vorhaben sind weder Trinkwasserschutzgebiete noch Grundwasserschutzgebiete betroffen, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter auftreten werden.

Im Rahmen des letzten Jahrhunderthochwassers im Jahr 2013 wurde der Standort der geplanten Anlage ebenfalls überschwemmt.

Die durch die Stadt Halle übermittelten maßgebenden Bemessungswasserstände für den Standort der geplanten Erweiterungsanlage sind (Saale km: 87,5):

- HQ-100: 76,83 m NHN (gem. Aussage im Termin zur Vollständigkeit 76,79 m NHN),
- HQ-200: 77,23 m NHN.

Die Geländehöhe im Bereich der geplanten Tankaufstellflächen liegen bei ca. 76 m NHN, so dass der höchste Wasserstand in diesem Bereich bei ca. 1,23 m lag. Die Wände der Tanktasse und der neu geplanten Gebäude liegen bei 1,50 m, so dass diese ausreichend bemessen sind.

#### 1.6.5 Schutzgut Klima und Luft

##### Klima

Durch die Erweiterung der bereits bestehenden Anlage werden keine Kaltluftentstehungsgebiete oder Kaltluftbahnen beeinträchtigt. Der Standort befindet sich bereits in einem klimatisch vorbelasteten Gebiet, welches durch seine bestehende hohe Versiegelungsrate zur Entstehung von Wärmeinseln beiträgt.

Durch die relativ geringen zusätzlichen Flächenversiegelungen sind keine negativen Auswirkungen auf das Standortklima zu erwarten.

#### Luftschadstoffe

Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen durch das geplante Erweiterungsvorhaben wurde durch das Gutachterbüro Barth & Bitter GmbH eine Immissionsprognose zu Stickstoff- und Säuredepositionen aufgrund des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Biodiesel erarbeitet.

Innerhalb der Prognose wird aufgezeigt, dass die Emissionsmassenströme deutlich unterhalb der entsprechenden Bagatellmassenströme der TA Luft liegen werden. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Luftqualität können nicht prognostiziert werden.

#### Geruch

Innerhalb der Geruchsimmisionsprognose der öko control GmbH wurde aufgezeigt, dass an allen Immissionsorten die Geruchshäufigkeit bei 0,0 % der Jahresstunden liegen wird. Die Zusatzbelastung ist somit als irrelevant zu betrachten. Erheblich nachteilige Auswirkungen können nicht prognostiziert werden.

Bei der Stadt Halle handelt es sich nicht um eine Stadt, in der die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt ist die Stadt Halle als Oberzentrum festgesetzt worden. Diese Orte bilden Schwerpunkte für die Ansiedlung von Industrie- und Verkehrsanlagen. Durch die geplante Erweiterungsanlage erfolgt eine Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Lärm-, Geruchs- und Luftschadstoffemissionen (siehe Prognosen der öko-control GmbH vom 25.09.2018 und 07.08.2019), so dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft nicht zu erwarten sind.

### **1.6.6 Schutzgut Landschaft**

Das geplante Vorhaben soll auf einer bereits für gewerbliche Nutzung ausgewiesenen Baufläche in direkter Nachbarschaft zur bereits bestehenden Biodieselanlage errichtet werden. Durch die zusätzlichen Gebäude ergeben sich keine dominierenden oder störenden Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“. Die von der geplanten Anlage ausgehenden Emissionen sind ebenfalls nicht geeignet, erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft hervorzurufen.

Im Hinblick auf die landschaftsbezogene Erholungsnutzung ist die visuelle Veränderung der Landschaft durch die Realisierung des Vorhabens nicht relevant, da keine relevanten Erholungsflächen vorhanden sind, bei denen wertvolle Sichtachsen erheblich nachteilig beeinträchtigt werden könnten.

### **1.6.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Im Standortbereich der geplanten Anlage befinden sich keine Denkmale, so dass diesbezüglich keine Auswirkungen auftreten können.

Die beiden im Untersuchungsraum befindlichen archäologischen Flächendenkmale sind weder während der Bauphase noch während der Betriebsphase der geplanten Anlage von dieser betroffen.

Aufgrund der irrelevanten Immissionen an Luftschadstoffen und der nicht signifikanten Verkehrserhöhung ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Baudenkmale zu rechnen.

## 1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

### 1.7.1 Maßnahmen während der Bauphase (schutzgutbezogen)

#### Mensch einschließlich menschliche Gesundheit

- Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen für Fassaden, Dächer, Belüftungsanlagen, Tore entsprechend dem Antragsgegenstand;
- Zur Minderung von Schalleinwirkungen auf schützenswerte Nutzungen in der Umgebung sind im zugrundeliegenden Bebauungsplan flächenbezogene Schallemissionskontingente festgesetzt worden, die eine anspruchsvolle Konzeption der Anlage hinsichtlich der anzuwendenden Lärminderungstechnik erforderlich machen. Die Einhaltung der Kontingente ist eine einzuhaltende Verminderungsmaßnahme.
- Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer sollte unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering als möglich sein. Mehrere niedrigere Lichtquellen sind hinsichtlich der Lichtmissionen günstiger als wenige hoch liegende Leuchten.
- Eine Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlungswinkel von kleiner  $70^\circ$  zur Vertikalen ist anzustreben. Hierzu könnten Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z. B. von Gebäudefassaden) sollte, wo möglich, verzichtet werden.

#### Pflanzen und Tiere

- Beginn und Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Vögeln, insbesondere von feldbewohnenden Arten. Zur Sicherstellung, dass auch keine Ansiedlungen von Vogelarten erfolgen, sind im Vorfeld des Baubeginns ggf. Vergrämuungsmaßnahmen zu planen (z. B. Flatterbänder).
- Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob etwaige feldbewohnende Vogelarten vorhanden sind. Sofern Vogelarten vor Baubeginn nachgewiesen werden, so ist dies der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die notwendigen Maßnahmen (aus artenschutzrechtlicher Sicht) sind mit den Fachbehörden abzustimmen.
- Schonende Bauausführung: Beschränkung des Baufeldes auf die für die spätere Nutzung vorgesehenen Flächen. Außerhalb der Vorhabenflächen sollen Eingriffe vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die außerhalb der gewerblich-industriellen Nutzflächen vorhandenen Ackerflächen.
- Einsatz lärmreduzierter und erschütterungsarmer Arbeitsmaschinen gemäß dem Stand der Technik.
- Einsatz von insektenfreundlichen Beleuchtungsmitteln, z. B. LED- Lampen, zur Minimierung der Anlockwirkung von Insekten und anderen Artengruppen sowie zur Vermeidung von Blend- und Störwirkungen in angrenzenden Biotopen.

#### Boden und Fläche

- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Lagerung und eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Bau- und Einsatzstoffen. Zum Einsatz kommen nur bauartzugelassene Baumaschinen. Diese werden regelmäßigen Sichtkontrollen unterzogen, um z. B. Leckagen oder Ölverluste frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Der sichere Umgang mit wasser- bzw. umweltgefährdenden Stoffen wird durch ein geeignetes Baustellenmanagement sichergestellt.

- Schonung und sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Realisierung eines möglichst kleinflächigen Baubetriebs. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme für die Lagerung von Bau- und Einsatzstoffen sowie von Arbeitsmaschinen umfasst anthropogen beeinflusste Böden. Eine Nutzung von naturbelassenen Böden wird vermieden.
- Vermeidung von Bodeneingriffen, Lagertätigkeiten auf unversiegelten Böden außerhalb der Baustelle.
- Wiederverwendung von Bodenabträgen und -aushub vor Ort, soweit eine Wiederverwendung bzw. ein Wiedereinbau möglich ist. Sofern ein Wiedereinbau nicht möglich ist, erfolgt eine externe fachgerechte Wiederverwendung oder Beseitigung des Bodenmaterials.
- Einsatz geeigneter, z. B. schall- und erschütterungsgedämpfter Baumaschinen zur Minimierung von Bodensetzungen und Einwirkungen auf die Bodenfauna.
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung der anfallenden Baustellenabfälle. Die Lagerung der Abfälle erfolgt auf dichten Böden und in entsprechend den für diese Abfälle zugelassen Behältnissen. Die externe Beseitigung oder Wiederverwendung erfolgt durch fachkundige Unternehmen bzw. die Bauunternehmer.
- Bei Baumaßnahmen sind bei dem Auffinden von Auffüllungen sowie von geruchs- und farbauffälligem Bodenaushub in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde geeignete Maßnahmen zu ergreifen (separate Lagerung, gutachterliche Beprobung und Analyse, ggf. Entsorgung).
- Bereiche, in denen Böden mit bekannten Verunreinigungen vorliegen, sind entsprechend sorgfältig auszuheben und temporär so auf dem Gelände zu lagern, das diese zu keiner Verfrachtung von Verunreinigungen in unbelastete Böden oder in das Grundwasser führen können. Das Bodenmaterial ist entsprechend seiner Einstufung der ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.

#### Grundwasser

- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung von Baustellenabfällen und Abfällen aus der Betriebsphase außerhalb unversiegelter Bereiche sowie in geeigneten Behältnissen.
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Lagerung und eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Bau- und Einsatzstoffen in der Bauphase.

#### Luft

- Vermeidung der Verschmutzung öffentlicher Straßen und von diffusen Staubemissionen durch geeignete technische und/oder sonstige organisatorische Maßnahmen (optional, je nach Erfordernis).
- Befeuchtung der relevanten Fahrt- und Verkehrsflächen zur Minimierung der Staubemissionen, insbesondere während länger anhaltender Trockenwetterperioden sowie im Bedarfsfall (optional, je nach Erfordernis).

### **1.7.2 Maßnahmen beim bestimmungsgemäßen Betrieb (schutzgutbezogen)**

#### Grundwasser

- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Lagerung und eines ordnungsgemäßen Umgangs mit gehandhabten Stoffen in der Betriebsphase.

### Oberflächenwasser

- Mit dem Vorhaben sind keine spezifischen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen verbunden bzw. erforderlich. In der Anlagenkonzeption sind Verminderungsmaßnahmen bereits integriert. Hierbei handelt es sich u. a. um den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Wasser. Darüber hinaus wird durch einen kontrollierten Einsatz von Betriebsmitteln sichergestellt, dass die stoffliche Befrachtung des eingesetzten Wassers im Produktionsbetrieb auf einem geringen Niveau gehalten bzw. kontinuierlich reduziert wird.

### Luft

- Ableitung der Abgase über ausreichend hoch dimensionierte Abluftquellen,
- Regelmäßige Reinigung der Betriebs- und Fahrflächen, bspw. im Bereich des Altpapierlagerplatzes zur Vermeidung von Verwehung von Altpapier und damit einhergehend von Staub.

## **1.7.3 Maßnahmen bei Stilllegung der Anlage**

Die Betreiberin ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, im Falle einer dauerhaften Stilllegung eine Anzeige über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Immissionsschutz, Sicherheit, Abfallverwertung/ -beseitigung) vorzulegen.

Da es sich beim Rückbau im Wesentlichen um eine zeitlich begrenzte Bauaktivität handeln würde, sind große Analogien zur Bauphase gegeben. Dabei sind die Auswirkungen bei der Stilllegung der Anlage im Wesentlichen mit denen bei der Errichtung von baulichen Anlagen gleichzusetzen. Unterschiede ergeben sich lediglich durch die nach der Stilllegung erforderliche zusätzliche Entsorgung von Materialien und Anlagenteilen, die ordnungsgemäß durchzuführen ist.

Im Falle eines Rückbaus sind die dann gültigen umweltgesetzlichen Anforderungen, v. a. zum Schutz der Nachbarschaft vor Belästigungen zu beachten. Hierzu wäre ein Rückbaukonzept zu erstellen und eine entsprechende Abbruchgenehmigung zu beantragen.

Im Fall eines Rückbaus wären zudem die umweltgesetzlichen Anforderungen, die zum Zeitpunkt des Rückbaus maßgeblich sind, zu beachten.

## **2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter**

### **2.1 Einleitung**

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG durchgeführt (vgl. § 25 UVPG). Als Bewertungsmaßstäbe gelten die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Umweltvorsorge, in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen. Grundlagen dafür sind:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Unter diesen generellen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten.

Im Ergebnis der Bewertung wird der Grad der Erheblichkeit der zu erwartenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorhabenbegleitenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen etc.) abgeleitet. Daraus resultiert eine Klassifizierung anhand von Bewertungsrängen, die zusammenfassend unter Ziffer 0 in Form einer Matrix aufgelistet werden. Bezüglich der Bewertungsränge wird folgende Klassifizierung verwendet:

- + → positive Auswirkungen
- 0 → keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 → geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 → geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 → sehr erheblich negative Auswirkungen

## 2.2 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Orientierungshilfen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), gesetzliche Richt- und Grenzwerte und spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen (KrWG, TA Luft, TA Lärm, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV), BNatSchG, NatSchG LSA, Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), WHG, WG LSA, AwSV u. a.).

## 2.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

### 2.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

#### Geräusche

Die übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete Schallprognose des Ingenieurbüros öko-control (Bericht-Nr.: 1-17-05-285a) vom 07.08.2018 kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächst gelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in der Anlagennachbarschaft keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen, im Sinne der TA Lärm, hervorrufen werden.

In der Schallprognose wurden zehn Immissionsorte (IO) rund um das Anlagengelände untersucht. Die zwei am stärksten von Lärmimmissionen betroffenen maßgeblichen Immissionsorte besitzen eine baunutzungsrechtliche Einstufung als Gewerbegebiet (IO 1, Binnenhafenstraße 1) bzw. Mischgebiet (IO 8, An der Kiesgrube 13). Aus der baunutzungsrechtlichen Einstufung ergeben sich einzuhaltende Lärmimmissionsrichtwerte für IO 1 von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts bzw. 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für den IO 8. Unter Beachtung aller Schallquellen ergibt sich ein prognostizierter Beurteilungspegel am IO 1 von 43 dB(A) tags und nachts sowie am IO 8 von 37 dB(A) tags und 38 dB(A) nachts. Somit ergibt sich eine Unterschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte von mindestens 7 dB(A), sodass auf eine Betrachtung der Vorbelastung gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm verzichtet werden kann.

Somit wird festgestellt, dass die geplante Realisierung und der Betrieb der geänderten Biodiesel- Anlage zu keinen erheblichen nachteiligen Geräuschbelastungen im Umfeld des Vorhabenstandortes führen wird. Die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegten flächenbezogenen Schalleistungspegel werden sicher eingehalten.

### Gerüche

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Geruchsimmissionssituation wurde eine Geruchsimmissionsprognose der öko-control GmbH Schönebeck mit Datum vom 25.09.2018 vorgelegt.

Die Prüfung der vorgelegten Geruchsimmissionsprognose ergab, dass der Gutachter an den maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung der geplanten Anlage Zusatzbelastungen ermittelt hat, welche im Bereich der Wohnbebauung deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen. An keinem der zehn Immissionsorten im Umfeld der Anlage wurden Geruchswahrnehmungen prognostiziert. In Anbetracht der geringen Geruchsstoff- und Volumenströme der Emissionsquellen ist das Ergebnis der Geruchsausbreitungsrechnung plausibel.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen des Menschen durch die geplante Erweiterung der Biodieselanlage zu erwarten.

### Luftschadstoffe

Das Vorhaben ist mit keinen relevanten Zusatzbelastungen von Luftschadstoffen verbunden. Die Zusatzbelastungen sind irrelevant im Sinne der TA Luft. Es ergeben sich ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von sonstigen Umweltschutzgütern, die mit dem Schutzgut Mensch in Verbindung stehen.

Aus Sicht der zuständigen Immissionsschutzbehörden für den anlagenbezogenen, gebietsbezogenen sowie physikalischen Immissionsschutz bestehen gegenüber den emissionsbedingten (Lärm- und Luftschadstoffe) Auswirkungen des Vorhabens keine Bedenken.

Somit sind mit dem Vorhaben nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit verbunden (Bewertungsrang 1).

## **2.3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Mit dem Vorhaben sind bau- und anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt einwirken können.

Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme führt zu einer deutlichen Veränderung der derzeit vorhandenen Siedlungsböden (Siedlungsböden über Auen- und Kulluvialsedimenten und Siedlungsböden über Gesteinsschutt und Gestein).

Aufgrund der relativ geringen zusätzlichen Flächenversiegelungen von ca. 325 m<sup>2</sup> und aufgrund des gewerblichen Anlagenumfangs sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegten Kompensationsmaßnahmen ist die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme jedoch als ausgeglichen einzustufen.

Die geplanten Gebäude und Anlagen befinden sich im Nahbereich zu bestehenden baulichen Nutzungen. Es ist daher nicht von einer Trenn- bzw. Barrierewirkung von Ausbreitungswegen bzw. Biotopverbundstrukturen auszugehen, zumal die vorliegenden Ackerflächen

diesbezüglich keine besondere Funktion im Landschafts- und Naturhaushalt aufweisen. Hinsichtlich des Kollisionsrisikos ist zwar zwangsläufig von einer Erhöhung des Gefährdungspotenzials auszugehen. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich durch dieses zusätzliche Kollisionsrisiko eine verstärkte Gefährdung einstellen wird, die über das allgemeine Lebensrisiko von Arten hinausreicht.

Die mit dem Vorhaben verbundenen optischen Wirkungen können ein Störpotenzial für vorkommende Tierarten aufweisen. Dies gilt insbesondere für solche Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche weitläufige Sichtbeziehungen bevorzugen. Aufgrund der räumlichen Nähe zu bestehenden gewerblich-industriellen Nutzungen sowie zur westlich gelegenen Autobahn sind die mit den zukünftigen Baukörpern und anthropogenen Tätigkeiten verbundenen optischen Einflüsse jedoch als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch Baukörper zu erwarten.

Geräuschemissionen bezüglich des Umfeldes der geplanten Anlage werden ebenfalls in der Betriebsphase hervorgerufen. In diesem Zusammenhang wird die geplante Gesamtanlage schalltechnisch so ausgelegt, dass im Umfeld nur geringfügige Geräuschzusatzbelastungen hervorgerufen werden. Im Nahbereich des Vorhabenstandortes werden sich jedoch zwangsläufig Geräuscheinwirkungen ergeben, die unter Berücksichtigung der Bestandssituation als Beeinträchtigung zu bewerten sind. Allerdings weisen die betroffenen Biotope allenfalls eine durchschnittliche Empfindlichkeit auf (hierbei sind auch die Vorbelastungen durch die vorhandenen Gewerbenutzungen zu berücksichtigen). Für die im näheren Umfeld vorhandenen Bestandteile von Natur und Landschaft, die durch Gärten, gewerbliche Nutzungen, Grünflächen, Ackerflächen und wegebegleitende Gehölzstrukturen geprägt werden, bestehen im weitläufigen Umfeld der Anlage Lebensräume mit vergleichbaren Qualitäten die Ausweichlebensräume zur Verfügung stellen. Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Empfindlichkeit der betroffenen Biotope und da das Ausmaß von Geräuscheinwirkungen als verhältnismäßig gering anzusehen ist, sind auch durch die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten.

Anhand einer gutachterlichen Stellungnahme zu den Stickstoff- und Säuredepositionen vom 12.05.2017 (erstellt durch Barth & Bitter Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH) wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der geänderten Biodieselanlage im Bereich der zur Anlage nächsten FHH- Gebiete 179 „Brandberge in Halle“ und 120 „Nordspitze der Peißnitz und Forstwerder in Halle“ nur irrelevante Stickstoffdepositionen (< 0,3 kg N/(ha · a)) und Säureeinträge hervorgerufen werden.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt werden die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt als gering erheblich negativ eingestuft (Bewertungsrang 2).

### **2.3.3 Schutzgüter Boden und Fläche**

Der vollständige Verlust von Böden, der durch die Versiegelung und Überbauung hervorgerufen wird, ist als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche einzustufen. Zu berücksichtigen sind allerdings die geplanten Kompensationsmaßnahmen. Gemäß den Festlegungen der vorliegenden Bebauungspläne, ist eine Versiegelung in einer Größenordnung von 80 % der Grundstücksflächen zulässig. Um die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Fläche durch die planungsrechtlichen Ausweisungen (und damit durch die

Realisierung baulicher Vorhaben) auszugleichen, wurden bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die im Zuge des geplanten Vorhabens umgesetzt werden.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen werden die mit einer baulichen Nutzung der Vorhabenflächen verbundenen Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Fläche vollständig ausgeglichen, so dass keine als erheblich nachteilig einzustufenden Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter verbleiben.

Die im Betrieb auftretenden Luftschadstoff- und Staubemissionen sind irrelevant im Sinne der TA Luft. Aus den vorhabenbedingten Emissionen von Luftschadstoffen können Stickstoffeinträge in dem Vorhaben benachbarte Böden resultieren. Die betroffenen Flächen sind allerdings für gewerbliche-industrielle Nutzungen vorgesehen oder unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Somit haben die Stickstoffeinträge für die betroffenen Böden nur eine relativ geringe Relevanz. Insgesamt sind betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der relativ geringen zusätzlichen Flächenversiegelungen von ca. 324 m<sup>2</sup> und aufgrund des gewerblichen Anlagenumfangs werden die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche als gering erheblich negativ eingestuft (Bewertungsrang 2).

#### **2.3.4 Schutzgut Wasser**

##### Grundwasser

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Emissionen von Luftschadstoffen verbunden (z. B. Schwermetalle), die sich über den Boden in das Grundwasser verfrachten könnten und hier zu einer Beeinflussung des Grundwassers, insbesondere in Bezug auf den chemischen Zustand des Grundwassers, führen könnten. Vor diesem Hintergrund kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers zuverlässig ausgeschlossen werden.

Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme führt zu einer Neuversiegelung bislang unversiegelter Böden. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers wird hierdurch nicht eingeleitet, da im unmittelbaren Umfeld ausreichend unversiegelte Böden vorhanden sind, die weiterhin für eine Grundwasserneubildung zu Verfügung stehen und darüber hinaus eine Niederschlagswasserversickerung vor Ort vorgesehen ist. Zudem bleiben Teilbereiche der Grundstücksfläche unversiegelt und stehen somit weiterhin einer Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird eingeschätzt, dass es durch das geplante Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser kommen wird. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist aus den Wirkfaktoren des Vorhabens nicht abzuleiten.

##### Oberflächenwasser

Mit dem Vorhaben sind keine direkten Einwirkungen auf Oberflächengewässer verbunden.

Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen werden die Anforderungen der AwSV erfüllt und entsprechende Vorkehrungen getroffen. Die Tankbehälter werden in einer Tanktasse aus wasserundurchlässigen Beton aufgestellt. Die Tanks verfügen über einen Überfüllungsschutz. Das neu geplante Gebäude werden ebenfalls mit Einrichtungen zum Rückhalten von störfallbedingten Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen ausgerüstet.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Flächennutzungsplanung festgelegten Kompensationsmaßnahmen und der wasserrechtlichen Schutzvorkehrungen werden die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser als gering erheblich negativ eingestuft (Bewertungsrang 2).

### **2.3.5 Schutzgut Klima/ Luft**

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es zu einer geringen Mehrbelastung des Schutzgutes „Klima/ Luft“. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Klima/ Luft“ sind aber nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurde nachgewiesen, dass die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Emissionen (Staub, Gerüche, Lärm) die zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten werden. Auch werden das zusätzliche Verkehrsaufkommen sowie der Umfang der notwendigen Baumaßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Klima als vernachlässigbar gering eingestuft.

Durch das geplante Vorhaben sind allenfalls geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft zu erwarten (Bewertungsrang 1).

### **2.3.6 Schutzgut Landschaft**

Lichtemissionen sind aufgrund der Aufhellung eines lokalen Landschaftsausschnittes als hoch einzustufende Beeinträchtigungen anzusetzen. Eine Erheblichkeit besteht jedoch nicht, da das Vorhabengebiet allenfalls eine durchschnittliche Bedeutung aufweist.

Für die weiteren Wirkfaktoren ist sowohl in Bezug auf den Nahbereich als auch das restliche Untersuchungsgebiet nur eine geringe Beeinträchtigungsintensität festzustellen. Dies liegt einerseits in der Vorbelastung der Landschaft durch den Menschen, andererseits in der nur eingeschränkten visuellen Wahrnehmbarkeit des Vorhabens begründet.

Durch das geplante Vorhaben sind allenfalls geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten (Bewertungsrang 1).

### **2.3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Bezugnehmend auf Kapitel 1.6.7 dieses Berichtes und die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 05.05.2019 ergeben sich durch das Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale) geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Bewertungsrang 1).

## **3 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die wesentlichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Wirkfaktoren	Wechselwirkungen
<p>Flächeninanspruchnahme (temporär und dauerhaft)</p> <p>Bodenaushub, Bodenabträge, Bodenaufträge</p>	<p>Die mit dem Vorhaben verbundenen temporären Flächeninanspruchnahmen in der Bauphase sowie die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sind mit primären Wirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche verbunden. Die Flächeninanspruchnahmen finden auf dem Betriebsgelände entsprechend unter Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Regelungen statt. In Bezug auf die Flächenversiegelungen bzw. -inanspruchnahmen sowie in Bezug auf sonstige in den Boden eingreifende Tätigkeiten besteht somit eine planungsrechtliche Zulässigkeit. Dies schließt auch etwaige Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern mit ein.</p> <p>Aufgrund der Verflechtungen zwischen den Schutzgütern können potenzielle nachteilige Wirkungen in anderen Schutzgütern resultieren. Im Einzelnen:</p> <p><u>Schutzgut Mensch</u></p> <p>Die Flächeninanspruchnahmen und in den Boden eingreifenden Tätigkeiten sind mit geringen Einflüssen auf das Landschaftsbild, welches mit dem Schutzgut Mensch in einer engen Beziehung steht, verbunden. Eine Erheblichkeit wird nicht festgestellt.</p> <p><u>Schutzgut Pflanzen und Tiere</u></p> <p>Die in den Boden eingreifenden Tätigkeiten sind mit Einflüssen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere verbunden. Durch die bauliche Inanspruchnahme kommt es im Wesentlichen zu einem Verlust einer Ackerfläche, die als Habitat oder Nahrungsraum genutzt werden kann. Es handelt sich dabei um einen Verlust eines Biotops von geringer Qualität für Natur und Landschaft. Kleinflächig ist auch Ruderalvegetation betroffen, die eine geringe bis mittlere Bedeutung aufweist.</p> <p>Über den mit der Flächeninanspruchnahme verbundenen Verlust von Lebensräumen wurde bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entschieden. Es sind entsprechende planinterne und planexterne Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Eingriffe werden damit ausgeglichen.</p> <p>Im nahen und weitläufigen Umfeld sind zudem Landschaftsbestandteile mit einer vergleichbaren bzw. identischen Lebensraumausstattung vorhanden.</p> <p>In Anbetracht der vorgenannten Aspekte sind die Eingriffe mit nachteiligen Auswirkungen verbunden, aufgrund von planungsrechtlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind die Auswirkungen nicht als erheblich nachteilig einzustufen.</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Einflüsse auf das Grundwasser sind aufgrund temporärer Flächeninanspruchnahmen nicht zu erwarten. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme führt zu einer Beeinflussung des Grundwassers in Bezug auf die Grundwasserneubildung. In Anbetracht</p>

	<p>der Umfeldsituation (Freiflächen) sowie der geplanten Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser, ist das Ausmaß jedoch vernachlässigbar gering.</p> <p>Neben sekundären Einwirkungen auf das Grundwasser ist das geplante Vorhaben mit keinen Einwirkungen auf Oberflächengewässer verbunden.</p> <p><u>Schutzgut Klima</u></p> <p>Die Flächeninanspruchnahmen führen temporär oder dauerhaft zu einer Veränderung von Grund und Boden. Diese können die Standorteigenschaften und damit einhergehend lokal-/mikroklimatische Veränderungen verursachen. Im Ergebnis sind die Auswirkungen im Bereich des Vorhabenstandortes als hoch einzustufen, da es hier zu einer vollständigen Veränderung der bestehenden mikro- und lokalklimatischen Ausprägung kommen wird. Im Umfeld sind die Auswirkungen dagegen als gering einzustufen, da hier die Wirkungen durch die übergeordnete klimatische Ausgangssituation überdeckt werden.</p> <p><u>Schutzgut Landschaft</u></p> <p>Die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Änderungen werden zu einer gegenüber dem Ist-Zustand deutlichen Veränderung der Landschaftsgestalt führen. Hierbei werden Fernwirkungen aufgrund der Höhe der zu errichtenden Gebäude und Anlagen sowie aufgrund der Schornsteine hervorgerufen werden.</p> <p>Zu dem geplanten Vorhabenstandort bestehen trotz der Einflussnahme kaum relevante Sichtbeziehungen. Einerseits liegen Sichtverschattungen durch bestehende bauliche Nutzungen (Technologiepark) oder durch Gehölz-/Waldflächen vor. Andererseits bestehen bereits Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch bestehende bauliche Nutzungen, die BAB A9 sowie einen im Westen gelegenen Windpark.</p> <p>Aufgrund dieser Situation sind die Auswirkungen des Vorhabens im lokalen Bereich zwangsläufig als hoch zu beurteilen. Für das großflächige restliche Untersuchungsgebiet sind die Beeinträchtigungen jedoch allenfalls als gering einzustufen.</p> <p><u>Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u></p> <p>Mit der Realisierung des Vorhabens sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Eingriffe in Denkmäler oder denkmalgeschützte Bereiche verbunden. Unter Berücksichtigung der geplanten vorlaufenden archäologischen Untersuchungen und baubegleitender Nebenbestimmungen ist keine unzulässige Beeinträchtigung von archäologischen Kulturdenkmälern zu erwarten. Im Übrigen ist keine relevante Betroffenheit von Sachgütern festzustellen.</p>
Emissionen von Luftschadstoffen und Staub	Emissionen von Luftschadstoffen und Staub sind mit primären Wirkungen auf das Schutzgut Luft verbunden. Die Emissionen resultieren im Wesentlichen aus dem Baubetrieb sowie im Wesentlichen durch den zukünftigen Gesamtbetrieb in der Betriebs-

phase. Bei den Emissionen handelt es sich um gasförmige Luftschadstoffe (SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>). Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind gering.

Aufgrund der Verflechtungen zwischen den Schutzgütern können die nachfolgenden potenziellen Wirkungen in anderen Schutzgütern resultieren:

#### Schutzgut Mensch

Das Vorhaben ist mit keinen erheblichen Zusatzbelastungen von Luftschadstoffen und Stäuben verbunden. Die Zusatzbelastungen sind nicht erheblich im Sinne der TA Luft. Es ergeben sich ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von sonstigen Umweltschutzgütern, die mit dem Schutzgut Mensch in Verbindung stehen.

#### Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die durch den Betrieb des Vorhabens verbundenen gasförmigen Luftschadstoffimmissionen (NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub>) sind sämtlich als nicht erheblich einzustufen. Sie lassen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erwarten. Insbesondere in naturschutzfachlich geschützten und sensiblen Bereichen sind keine als erheblich nachteilig zu bezeichnenden Immissionen zu erwarten.

#### Schutzgut Boden

Es sind die Schadstoffdepositionen gegeben, welche zu einer Akkumulation dieser in Böden führen könnte.

#### Schutzgut Wasser

Emissionen von Luftschadstoffen und Staub sind äußerst gering. Relevante Einwirkungen auf das Schutzgut Boden sind als Bindeglied zwischen den Schutzgütern Luft und dem Grundwasser nicht gegeben. Es ist daher nicht von einem relevanten Einfluss auf das Grundwasser auszugehen.

Durch die wassersparende Prozessführung vorgesehene vollständige Prozessabwasser-Kreislaufführung können relevante Wechselwirkungen über den Wasserpfad auf andere Umweltmedien (z.B. Fischfauna in der Saale) ausgeschlossen werden.

#### Schutzgut Klima

Aufgrund der Lage und geringen Größenordnung der Emissionen sind keine nachteiligen Effekte auf das Schutzgut Klima (Bioklima) zu erwarten.

#### Schutzgut Landschaft

Die Luftschadstoff- und Staubimmissionen sowie Stickstoffdepositionen führen in den Umweltmedien und in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen. Da diese Schutzgüter wesentliche Bestandteile des Schutzgutes Landschaft sind, können erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung ausgeschlossen werden.

	<p><u>Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter</u> keine Relevanz für Wechselwirkungen</p>
Emissionen von Gerüchen	Emissionen von Gerüchen wirken über das Schutzgut Luft auf den maßgeblichen Rezeptor, das Schutzgut Mensch. Es wird festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Belästigungen durch Gerüche hervorgerufen werden.
Emissionen von Geräuschen	Geräuschemissionen sind mit primären Einflüssen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Landschaft, Mensch verbunden. Für die sonstigen Schutzgüter ist keine Relevanz gegeben. Spezifische Wechselwirkungen existieren nicht.
Emissionen von Licht	Mit dem Vorhaben sind Lichtemissionen verbunden, die im Umfeld des Vorhabenstandortes zu einer direkten Beeinflussung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Landschaft sowie des Menschen führen könnten. Erhebliche Beeinträchtigungen wurden nicht festgestellt. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bestehen nicht.
Optische Wirkungen, Trenn- und Barrierewirkungen	<p>Trenn- und Barrierewirkungen stellen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere einen direkten Einflussfaktor dar, wobei dieser Effekt eine Sekundärwirkung der Flächeninanspruchnahme darstellt. Die Effekte des Vorhabens sind insgesamt als gering zu bezeichnen.</p> <p>Gleichermaßen stellen optische Wirkungen einen Sekundäreffekt der Flächeninanspruchnahme dar. Es ist auch hier davon auszugehen, dass optische Wirkungen während der Bauphase bzw. durch den zukünftigen Anlagenbestand ohne erhebliche oder nachteilige Wirkungen auf die vorkommenden Arten im Bereich des Untersuchungsraums verbunden sind.</p> <p><u>Schutzgüter Klima, Luft, Landschaft, Mensch</u></p> <p>Im Allgemeinen können durch bauliche Anlagen Sperrwirkungen für den Luftmassentransport hervorgerufen werden, die zu einer Beeinflussung der lokalklimatischen Gegebenheiten und damit der lufthygienischen Ausgangssituation und des Menschen führen. Derartige Effekte wurden bereits bei der Flächeninanspruchnahme berücksichtigt. Für die sonstigen Schutzgüter ist keine Erheblichkeit gegeben.</p>

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bzw. eine Verlagerung von Einwirkungen auf Schutzgüter werden durch das geplante Vorhaben im Wesentlichen durch die Flächeninanspruchnahme sowie die Emissionen von Luftschadstoffen hervorgerufen.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens führen insgesamt nur zu geringen Beeinträchtigungen der Umwelt.

Wirkungsverlagerungen bzw. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich teilweise durch die Verflechtungen der Schutzgüter mit dem Schutzgut Boden sowie unter-

geordnet mit dem Schutzgut Luft. Aufgrund der geringen Reichweite und der geringen Intensität der Wirkfaktoren sind die Auswirkungen durch Wechselwirkungen ebenfalls als gering einzustufen.

#### 4 Zusammenfassende Bewertung

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, erfolgte auf Grundlage der Unterlagen nach § 16 UVPG und der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 17 und 18 UVPG. Auf Basis dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgte die Bewertung nach § 25 UVPG.

Die einzelnen Auswirkungen wurden unter Ziffer 1 dieser Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 UVPG beschrieben, mit der Ausgangslage verglichen und unter Berücksichtigung der Schutzgüter bewertet. Die Wirkungszusammenhänge wurden dabei bereits berücksichtigt.

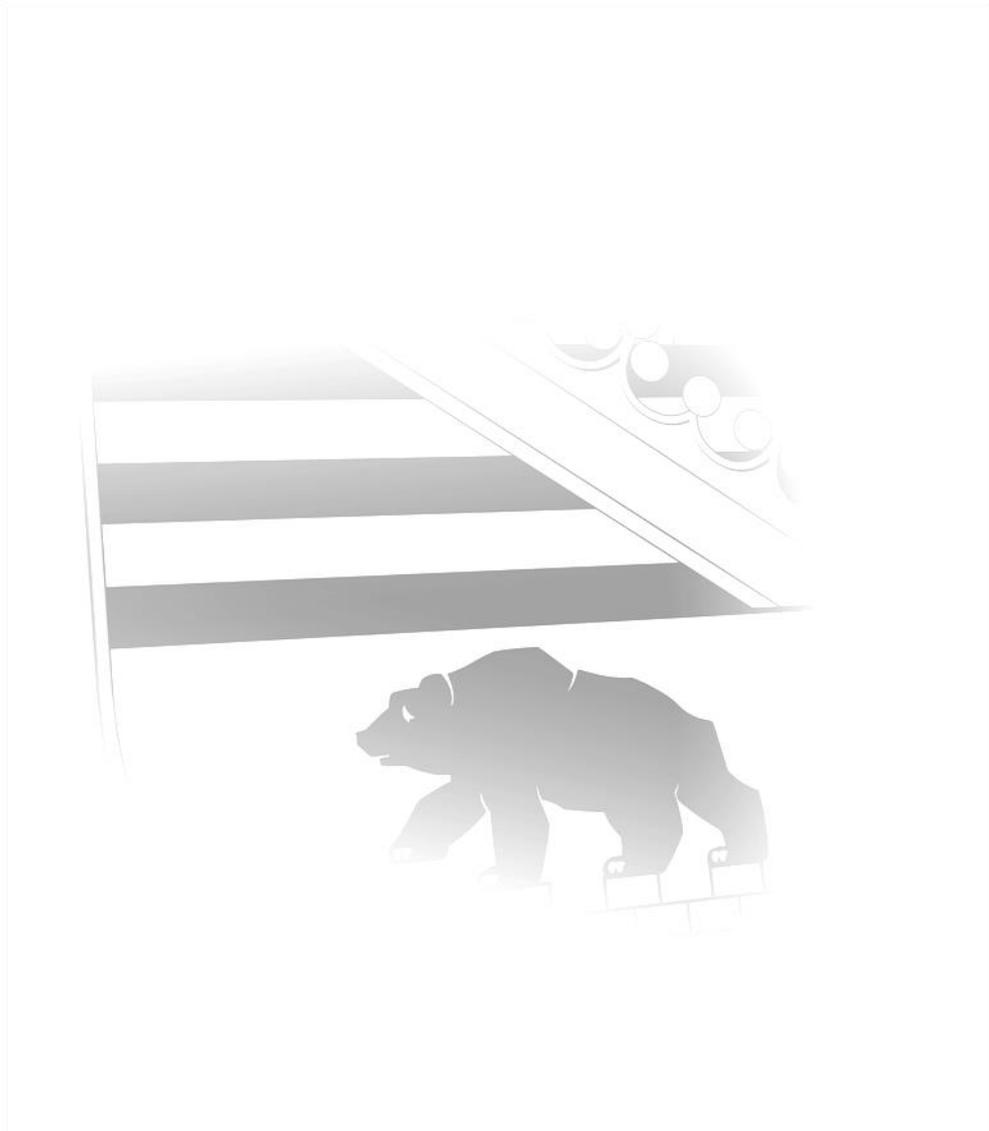
Die verbalen Bewertungen im bisherigen Text werden in der nachfolgenden Tabelle in Form von Bewertungsstufen zusammengefasst (vgl. Kap. 0).

Schutzgut	Bewertungsstufen				
	3	2	1	0	+
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit			X		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		X			
Boden		X			
Wasser		X			
Klima/ Luft			X		
Landschaft			X		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter			X		

- + positive Auswirkungen
- 0 keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen

Im Rahmen der Auslegung der Antragsunterlagen wurden keine Einwendungen erhoben, so dass sich hieraus keine weiteren Konsequenzen (z. B. Ergänzung der Antragsunterlagen, zusätzliche Gutachten) für den weiteren Verlauf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergeben haben.

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben „Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel am Standort Halle“ als umweltverträglich im Sinne des UVPG eingestuft werden. Die getroffene Einschätzung ergeht unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange.



### **ANLAGE 3   Rechtsquellen**

- AbfG LSA**      Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
- AbfVerbrG**      Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. November 2016 (BGBl. I S. 2452)
- Abf ZustVO**      Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- AbwV**            Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- ArbSchG**        Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
- ArbSch-ZustVO**      Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV**        Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
- ArbZG**            Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
- AVV**              Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
- BauGB**            Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauO LSA**        Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
- BauVorIVO**        Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)

- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- 1. BImSchV** Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804, 828)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- 16. BImSchV** Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S 2269)
- 42. BImSchV** Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379)
- 44. BImSchV** Vieunfvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 16. Juni 2019 (BGBl. I S. 804)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

<b>BrSchG</b>	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
<b>EigÜVO</b>	Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)
<b>GefStoffV</b>	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
<b>Immi-ZustVO</b>	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
<b>IndEinIVO</b>	Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
<b>LärmVibrationsArbSchV</b>	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
<b>LEP-LSA</b>	Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23. August 1999 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 214)
<b>LEP 2010</b>	Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Feb. 2011 (GVBl. LSA S. 160)
<b>NachwV</b>	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
<b>PPVO</b>	Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 204)
<b>Richtlinie 2010/75/EU</b>	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
<b>TA Lärm</b>	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

- TA Luft** Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- TEHG** Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37)
- USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729)
- VermGeoG LSA** Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510)
- Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (VVA)** Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) (ABl. L 190 vom 12. Juli 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2015/2002 vom 10. November 2015 (ABl. Nr. L 294 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014** der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/491** der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
<b>VwVfG LSA</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
<b>VwVwS</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999
<b>Wasser-ZustVO</b>	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
<b>WG LSA</b>	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)



Verteiler

*Ausfertigung*

Landesverwaltungsamt  
Referat 402  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

*als Kopie*

Landesverwaltungsamt  
Referat 401  
Referat 402: 402.c  
402.d  
402.f

Referat 407  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Süd  
Dessauer Str. 104  
06118 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)  
Der Oberbürgermeister  
Marktplatz 1  
06108 Halle (Saale)



**Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
Telefon: (0345) 514-0**

**[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)**